

WPK MAGAZIN

MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 1/2024

Erstmals mehr als 1.500 Examenskandidaten

SEITE 10

Vergütungsumfrage der WPK

Online-Befragung 2024

SEITE 14

Einrichtung eines Hinweisgebersystems bei Tätigkeit als Abschlussprüfer

SEITE 20



DAS HEFT ALS PDF:



wpk.de



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Unsere Expertise wächst seit rund 80 Jahren.



Spezialversicherer
für Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Seit rund acht Jahrzehnten erweitern wir beständig unser fokussiertes Fachwissen zu Ihrer individuellen Beratung, Versicherung und Haftung als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Wir sind damit der Spezialist und bieten Ihnen Schutz beim kompletten Spektrum Ihrer beruflichen Risiken. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen. Als einzigartige flexible Organisation mit drei großen Versicherern im Hintergrund garantieren wir Ihnen Sicherheit, Diskretion und persönlichen Service durch unsere spezialisierten Juristen – unbürokratisch und immer partnerschaftlich auf Augenhöhe.



Die Versicherergemeinschaft
für Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,



Andreas Dörschell
WPK-Präsident

„wir alle warten gespannt auf die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in Deutschland“, habe ich im WPK Magazin 4/2023 im Editorial geschrieben. Eigentlich durften wir mit dem Gesetzentwurf bis zum Jahresende rechnen, der Abstimmungsprozess zwischen den beteiligten Bundesministerien ist aber wohl zeitintensiver als gedacht. Bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe war noch kein Entwurf veröffentlicht.

Gleichwohl hat die WPK vorausschauend ihr Möglichstes getan: Wie Sie wissen, überträgt die CSRD die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung grundsätzlich dem Prüferberuf. Wer aber zukünftig Nachhaltigkeitsberichterstattungen prüfen will, muss die erforderlichen theoretischen Kenntnisse im Examen nachgewiesen haben. Von diesem Nachweis befreit sind nach der CSRD alle vor dem 1. Januar 2024 bestellten Kolleginnen und Kollegen. Das ist die sogenannte „Grandfather-Regelung“. Gleiches gilt für alle, die zu diesem Zeitpunkt das in der EU-Abschlussprüferrichtlinie vorgesehene Zulassungsverfahren durchlaufen und es bis zum 1. Januar 2026 abschließen. An die Stelle des Nachweises im Examen tritt dann ein Fortbildungsnachweis.

Mit Blick darauf hat die WPK auf die Bestellung, Wiederbestellung beziehungsweise die Aufnahme des Zulassungsverfahrens durch Antrag auf Zulassung zum Examen noch im Jahr 2023 hingewiesen. Allen Interessenten, die sich fristgerecht gemeldet haben, hat die WPK ermöglicht, von der Übergangsregelung zu profitieren. Unter anderem wurden Bestellungen bereits im November und Dezember 2023 durchgeführt, während die Bestellungsfeiern mit Familien und Freunden zum Teil in den ersten Wochen dieses Jahres stattfinden (siehe Seite 36 f. in diesem Heft). Ich danke der Geschäftsführung sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mitgliederabteilung, der Prüfungsstelle und der Landesgeschäftsstellen der WPK für ihren Einsatz.

Die WPK wird oft auf das Thema Personalgewinnung und -bindung angesprochen. Eine marktgerechte Vergütung ist hier ein wesentlicher Aspekt. Bereits in den Jahren 2017 und 2020 führte die WPK jeweils eine Vergütungsumfrage im Berufsstand durch, um Ihnen eine möglichst repräsentative Vergleichsbasis für die Personalplanung in Ihren Praxen anbieten zu können.

Wir wollen die Ergebnisse aktuell halten. Deshalb wird die WPK in der Zeit vom 8. April bis 6. Mai 2024 erneut eine Umfrage durchführen. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 14 in diesem Heft. Bitte beteiligen Sie sich – für ein repräsentatives Ergebnis zum Nutzen des gesamten Berufsstandes. Die Anonymität Ihrer Mitwirkung ist gewährleistet.

Abschließend sei noch eine Kleinigkeit erwähnt, die auch einen Bezug zum Eingangsthema Nachhaltigkeit hat. Vielleicht ist Ihnen aufgefallen, dass dieses Heft ein wenig anders aussieht als die bisherigen Ausgaben. Die WPK druckt das Magazin ab jetzt auf einem Recyclingpapier, das zu hundert Prozent aus Altpapier besteht. Ich denke, unserem ästhetischen Anspruch werden wir dennoch gerecht – also eine Win-win-Situation.

Ich wünsche Ihnen ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2024!

Ihr
Andreas Dörschell
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer



16

Abstimmung mit der WPK vor Auftragskündigung



22

Wirtschaftsprüfer mit dem Tätigkeitsschwerpunkt der Wirtschaftsmediation



24

Anzeige der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten 3

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK
Sitzung am 1. Februar 2024 6

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK
Sitzung am 19. Dezember 2023 8
Sitzung am 31. Januar 2024 8

Erstmals mehr als 1.500 Examenskandidaten
Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens II/2023 10

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK
Sommersemester 2024 12

**Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/
Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)**
Fortbildungsprüfung 2024/2025 12

Kammerbeitrag 2024 – den Beitragsbescheid gibt es auch digital! 13

Vergütungsumfrage der WPK
Online-Befragung 2024 14

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Kündigung von Aufträgen zur Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB
Vorherige Abstimmung mit der WPK 16

Vorsicht beim Abschluss von Verträgen!
Cooling-off beim Wechsel zum Prüfungsmandanten verschärft 16

Der praktische Fall
Qualitätskontrolle: Fehlende Erteilung des Bestätigungsvermerks 18

Mitglieder fragen – WPK antwortet

Berufsrecht

Einrichtung eines Hinweisgebersystems und Übernahme der Funktion als interne Meldestelle beim Mandanten bei gleichzeitiger Tätigkeit als Abschlussprüfer 20

Wirtschaftsprüfer mit dem Tätigkeitsschwerpunkt der Wirtschaftsmediation 22

Wertpapierinstitute

Rechtsverordnungen Wpl-AnzV und WplPrüfV verkündet. 23

Anhebung der Schwellenwerte im HGB

Regierungsentwurf 23

Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag

31. Dezember 2022 24

Anzeige der Bestellung/Entpflichtung eines (stellvertretenden) Geldwäschebeauftragten

Elektronischer Rechtsverkehr 24

Elektronischer Rechtsverkehr

Passive Nutzungspflicht seit dem 1. Januar 2024 25

NACHHALTIGKEIT

Delegierter Rechtsakt zum Set 1 der

ESRS veröffentlicht 26

Zwei neue Delegierte Rechtsakte zur

EU-Umwelttaxonomieverordnung veröffentlicht 26

Entwurf von Fragen und Antworten zur Taxonomie-

Berichterstattung von Finanzunternehmen veröffentlicht 27

INTERNATIONALES

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC/IFRS Foundation/EFrag/Accountancy Europe 28

IESBA Code of Ethics

Unabhängigkeits- und Ethikstandards für die Prüfung und Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen 30

Prüfungsstandard für weniger komplexe

Unternehmen (ISA for LCE) veröffentlicht 31

Fotos: © Rene L/peopleimages.com von www.stock.adobe.com; © fiz/kes von www.stock.adobe.com; © zest_marina von www.stock.adobe.com



34

Jahresempfang der Wirtschaft 2024 im Mainz



40

Meldepflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen höchst fraglich



60

BFB: Ergebnisse der Konjunkturumfrage Winter 2023

Vorschriften zum European Single Access Point (ESAP) veröffentlicht.....	31
--	----

AUS DEN LÄNDERN

Forderung nach Bürokratieabbau auf dem Jahresempfang der Wirtschaft 2024	34
Festliche Bestellungsveranstaltungen der WPK Im Zeichen der Corporate Sustainability Reporting Directive	37
Keine Berührungsangst mit dem Wirtschaftsprüferberuf WPK-Landespräsidentin informiert an der Fachhochschule Erfurt	39
Neue Leitung der Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg	39

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Wachstumschancengesetz Meldepflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen höchst fraglich	40
Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz Schlechterstellung der WP/VBP nicht gerechtfertigt	41
Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen WPK spricht sich gegen die externe Rotation aus	42

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Kreditweitzmarktförderungsgesetz in Kraft getreten ...	43
--	----

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Haftungsrecht Schaden durch Überentnahmen nach verringerter Einzelwertberichtigung?	44
--	----

SERVICE

Veranstaltungen	48
Literaturhinweise	49

ANZEIGEN

WPK Börsen.....	50
Kooperations- und Praxisbörse	51

RUBRIKEN

PERSONALIEN

Geburtstage und Jubiläen.....	52
Todesfälle.....	57

BERICHTE UND MELDUNGEN

Lagebericht im Fokus der Bilanzkontrolle 2024 der BaFin	58
Arbeitsprogramm 2024 der APAS	59
„Fachkräftelücke von rund 263.000 offenen Stellen“ BFB-Präsident Schmidt zu den Ergebnissen der Konjunkturumfrage Winter 2023.....	60
Den Fehlern auf der Prüfspur Erklärvideo der FernUniversität in Hagen zur Abschlussprüfung.....	62

WIEDER DABEI

Jörg Märschenz.....	62
Impressum.....	13

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Neu auf WPK.de vom 5. Februar 2024

Sitzung am 1. Februar 2024

// Änderung der Geschäftsordnung der Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Bisher war der Vorstand für Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 133a WPO zuständig, die die Einhaltung der Berufspflichten zum Cooling-off absichern. Diese Zuständigkeit soll künftig auf die Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten (VOReg) übertragen werden. Hierfür ist eine Änderung der Geschäftsordnung der VOReg erforderlich, die der Vorstand in seiner Sitzung beschlossen hat.

// Vorstandsabteilung Berufsaufsicht

Der Vorstand hat über einen Einspruch gegen eine berufsaufsichtsrechtliche Maßnahme entschieden.

// Kammerversammlung 2024

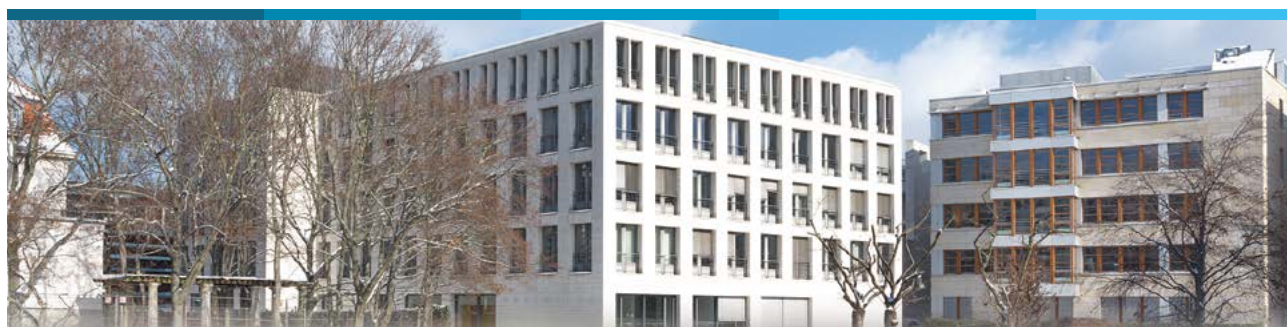
Die Kammerversammlung 2024 online findet am 17. Juni 2024 statt. Der Vorstand hat die Veranstaltungsplanung diskutiert, vor allem den Ablauf und die Redebeiträge, und die nächsten Schritte besprochen.

// Jahresbericht 2023 der WPK

Der Vorstand hat sich mit der Gliederung und dem Zeitplan des Jahresberichts 2023 der WPK befasst. Der Jahresbericht soll im Juni 2024 veröffentlicht werden.

// Reichweite der Berufshaftpflichtversicherung

Anlässlich aktueller Diskussionen der WPK mit den Versicherern über die Reichweite der Berufshaftpflichtversicherung hat sich der Vorstand erneut mit dem Berufsbild auseinandergesetzt. Konkret betrifft dies die Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers als Wirtschaftsmediator, die der Vorstand nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO für von dem Berufsbild grundsätzlich umfasst erachtet. Hierzu soll in Kürze ein Beitrag erscheinen (siehe dazu Seite 22 in diesem Heft). ko/bk



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Neu auf WPK.de

Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter www.wpk.de/newsletter-der-wpk/ abonnieren.



ISA [DE] + IDW PS KMU: Wir sind bereit!

Mit wp-soft® immer einen Schritt voraus



wp-soft® hat die neuen ISA [DE] und IDW PS KMU bereits berücksichtigt (als Wahlrecht für 2023, verpflichtend ab 2024), führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat somit den »roten Faden« für eine skalierte Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- integrierte Arbeitshilfen
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- Peer Review sicher

ISA [DE]
+
IDW PS KMU
eingearbeitet

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Neu auf WPK.de vom 22. Dezember 2023

Sitzung am 19. Dezember 2023

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2023

Es erfolgte eine erste Beratung über die Themen des Tätigkeitsberichtes der Kommission für Qualitätskontrolle für 2023.

// Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.)

Der Beirat hat in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2023 den Änderungen der Berufssatzung WP/vBP zur Umsetzung von ISQM 1, ISQM 2 und ISA 220 (rev.) nicht zugestimmt (siehe WPK Magazin 1/2024, Seite 8 ff.). Die KfQK hat in diesem Zusammenhang die Auswirkungen für diejenigen Praxen erörtert, die die ISA unmittelbar anwenden beziehungsweise im Rahmen der Prüfung von Tochterunternehmen eines internationalen Konzerns gegenüber dem Konzernabschlussprüfer die Einhaltung der ISA bestätigen müssen. Die erstmalige Anwen-

dung der ISA wird für diese Praxen in der Regel zu einer Anpassung ihrer Qualitätssicherungssysteme führen.

Vor diesem Hintergrund wird sich die KfQK in ihrer nächsten Sitzung mit der Frage befassen, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen des Qualitätssicherungssystems für eine Erklärung der ISA-Konformität erforderlich sind.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Löschung einer Praxis als gesetzlicher Abschlussprüfer wurde vorerst zurückgestellt, da die Praxis kurzfristig eine neue Qualitätskontrolle durchführen lässt.

In einem Fall wurde der Widerspruch gegen die Löschung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister als unbegründet zurückgewiesen.

Es wurde über zwei Untersuchungen der KfQK bei Prüfern für Qualitätskontrolle beraten. Beide Untersuchungen wurden mit Hinweisen abgeschlossen. mß

Neu auf WPK.de vom 5. Februar 2024

Sitzung am 31. Januar 2024

// Konstituierung der Kommission für Qualitätskontrolle und ihrer Abteilungen

Am 17. Januar 2024 begann die achte Amtsperiode der Kommission für Qualitätskontrolle. Nach dem Ausscheiden zweier Mitglieder zum Ende der letzten Amtsperiode wurde ein neues Mitglied in die Kommission für Qualitätskontrolle aufgenommen. Sie besteht jetzt aus vierzehn Mitgliedern und hat damit ein Mitglied weniger als in der vergangenen Amtsperiode.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat ihre Geschäftsordnung mit redaktionellen Anpassungen bestätigt und zur Organisation ihrer Aufgaben folgende entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet:

- „Qualitätskontrollberichte I“
- „Qualitätskontrollberichte II“
- „Qualitätskontrollberichte III“
- „Prüferauswahl und Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle“

- „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“
- „Aus- und Fortbildung“ sowie
- „Aufsicht“.

Die Besetzung der Kommission für Qualitätskontrolle ist auf der Internetseite der WPK einsehbar.

// Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2023

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat den Entwurf ihres Tätigkeitsberichtes für 2023 beraten. Sie wird die Beratungen in der kommenden Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 21. März 2024 fortsetzen. Der Tätigkeitsbericht wird nach Billigung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle auf der Internetseite der Wirtschaftsprüferkammer veröffentlicht werden.

// Anpassung des Qualitätssicherungssystems zur Erklärung der ISA-Konformität

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat sich erneut mit der Frage befasst, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen des Qualitätssicherungssystems für eine Erklärung der ISA-Konformität erforderlich sind. Die Beratungen werden fortgesetzt.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Es wurde über eine Untersuchung der Kommission für Qualitätskontrolle bei einem Prüfer für Qualitätskontrolle beraten. Die Untersuchung wurde mit Hinweisen abgeschlossen. mB

Besetzung der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK einsehbar unter www.wpk.de/wpk/organisation/kommission-fuer-qualitaetskontrolle/

BWL/
VWL

PW

WiRe

StR

WERDE WP!

Lehrgänge & Trainings
für alle Prüfungstermine.
Online & Präsenz.



ABELS
KALLWASS
STITZ

DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

0221/4205616

Erstmals mehr als 1.500 Examenskandidaten

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens II/2023

Im Prüfungstermin II/2023 des Wirtschaftsprüfungsexamens wurden erstmals in einem Prüfungstermin mehr als 1.500 Kandidatinnen und Kandidaten zu den Modulprüfungen geladen. Mit insgesamt 1.565 Kandidatinnen und Kandidaten ist deren Zahl im Vergleich zum Vorjahrestermin, in dem sie bei 1.274 lag, noch einmal um rund 23 % gestiegen.

Die schriftlichen Modulprüfungen im Prüfungstermin II/2023 fanden im Juni und August 2023 statt, die mündlichen Prüfungen von Oktober 2023 bis Dezember 2023 mit letzten Prüfungsterminen kurz vor Weihnachten.

// 2.195 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 59,0 %

Die 1.565 Kandidatinnen und Kandidaten haben – ohne Erkrankungen, sonstige triftige Gründe und Rücktritte – an insgesamt 2.195 Modulprüfungen in den vier Prüfungsgebieten des Wirtschaftsprüfungsexamens teilgenommen und über 3.800 Klausuren geschrieben. Hierbei ging die durchschnittlich pro Kandidatin und Kandidat geschriebene Zahl der Klausuren im Vergleich zum Vorjahrestermin leicht von 2,5 auf 2,4 zurück.

Von den 2.195 Modulprüfungen wurden 1.294 (59,0 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 45,3 % im Prü-

fungsgebiet Steuerrecht und 70,2 % im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht lag.

288 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüfungsexamen – bestanden, weil sie alle Modulprüfungen, die sie individuell ablegen mussten, mit Erfolg abgeschlossen haben. 32 Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten haben das Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden, da sie mindestens eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt und wiederum nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können

- ▶ noch nicht bestandene Modulprüfungen wiederholen,
- ▶ Modulprüfungen nachholen, an denen sie wegen einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten, oder
- ▶ weitere Modulprüfungen ablegen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet haben.

Insgesamt sind in den beiden Prüfungsterminen im Jahr 2023 1.926 Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung zugelassen und geladen worden. Damit ist die Kandidatenzahl im Vergleich zum Vorjahr noch einmal um rund 22 % gestiegen. tü

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens – Prüfungstermin II/2023 –											
Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Zur mündlichen Modulprüfung nicht zugelassen		Modulprüfung nicht bestanden		Modulprüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	601	19	22	560	100,0 %	103	18,4 %	148	26,4 %	309	55,2 %
davon Erstprüfung	427	15	17	395	100,0 %	67	17,0 %	95	24,0 %	233	59,0 %
davon 1. Wiederholung	154	4	4	146	100,0 %	32	21,9 %	49	33,6 %	65	44,5 %
davon 2. Wiederholung	20	0	1	19	100,0 %	4	21,0 %	4	21,0 %	11	58,0 %
Angewandte Betriebswirtschafts- lehre, Volkswirtschaftslehre	565	9	44	512	100,0 %	101	19,7 %	74	14,5 %	337	65,8 %
davon Erstprüfung	476	7	34	435	100,0 %	84	19,3 %	56	12,9 %	295	67,8 %
davon 1. Wiederholung	82	2	10	70	100,0 %	14	20,0 %	17	24,3 %	39	55,7 %
davon 2. Wiederholung	7	0	0	7	100,0 %	3	42,9 %	1	14,3 %	3	42,8 %
Wirtschaftsrecht	605	8	37	560	100,0 %	74	13,2 %	93	16,6 %	393	70,2 %
davon Erstprüfung	523	8	30	485	100,0 %	64	13,2 %	80	16,5 %	341	70,3 %
davon 1. Wiederholung	78	0	7	71	100,0 %	9	12,7 %	12	16,9 %	50	70,4 %
davon 2. Wiederholung	4	0	0	4	100,0 %	1	25,0 %	1	25,0 %	2	50,0 %
Steuerrecht	611	24	24	563	100,0 %	233	41,4 %	75	13,3 %	255	45,3 %
davon Erstprüfung	466	19	18	429	100,0 %	168	39,2 %	56	13,0 %	205	47,8 %
davon 1. Wiederholung	122	4	5	113	100,0 %	52	46,0 %	15	13,3 %	46	40,7 %
davon 2. Wiederholung	23	1	1	21	100,0 %	13	62,0 %	4	19,0 %	4	19,0 %
gesamt	2.382	60	127	2.195	100,0 %	511	23,3 %	390	17,8 %	1.294	58,9 %
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %

SIE SIND IM PRÜFUNGSSTRESS.

UNSERE DIGITALE DATENANALYSE

GIBT PRÜFUNGSSICHERHEIT –

GANZ NACH INDIVIDUELLEM BEDARF.

Unsere digitalen Lösungen passen perfekt in Ihr Kanzleigeschäft – denn unsere integrierten Datenanalysen optimieren Ihre Prüfungsprozesse. Mit DATEV haben Sie zudem einen verlässlichen und innovativen Partner an Ihrer Seite.



Alles zur Umsetzung ISA [DE]
und IDW PS KMU unter
datev.de/isa

Mehr Informationen unter datev.de/loesungen-wp



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Studienführer Wirtschaftsprüfung der WPK

Sommersemester 2024

Auf der Internetseite der WPK steht der Studienführer Wirtschaftsprüfung für das Sommersemester 2024 zur Verfügung. Er gibt einen Überblick über das berufsbezogene Lehrangebot und über das Lehrpersonal von Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Berufsakademien in Deutschland.



Studienführer abrufbar unter www.wpk.de/studienfuehrer/

Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/ Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

Fortbildungsprüfung 2024/2025

// Termine

Die schriftliche Prüfung im Prüfungstermin 2024/2025 wird im November 2024 stattfinden. Die Klausuren werden geschrieben am

26. November 2024

- › 1. Klausur (Handlungsbereich nach § 3 Nr. 1 PrOFwWPK)

27. November 2024

- › 2. Klausur (Handlungsbereich nach § 3 Nr. 1 PrOFwWPK)

28. November 2024

- › 3. Klausur (Handlungsbereiche nach § 3 Nr. 2 und 3 PrOFwWPK)

Die schriftliche Prüfung findet am Sitz einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt. Angemeldete Bewerber werden rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung informiert, an welchem Prüfungsort sie am schriftlichen Teil der Prüfung teilnehmen.

Die mündliche Prüfung in diesem Prüfungstermin soll im März 2025 stattfinden.

Anträge auf Zulassung zu der Fortbildungsprüfung im **Prüfungstermin 2024/2025** müssen der Wirtschaftsprüferkammer bis zum

31. Juli 2024

vorliegen. Sie können bei der Wirtschaftsprüferkammer in

Berlin oder einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer eingereicht werden. Die Frist gilt auch für die Anmeldung zur Wiederholung der Fortbildungsprüfung.

// Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung wird Anfang November 2024 entschieden werden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen.

// Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zu der Fortbildungsprüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Hierfür teilt die Wirtschaftsprüferkammer nach Eingang des Zulassungsantrages für die Überweisung eine Kontoverbindung und den Buchungsvermerk mit. Vorher müssen die Gebühren nicht überwiesen werden!

// Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zu dieser Fortbildungsprüfung wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftsprüferkammer oder an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer.

Prüfungsordnung, Merkblatt und weitere Informationen abrufbar unter www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/

Neu auf WPK.de vom 19. Januar 2024

Kammerbeitrag 2024 – den Beitragsbescheid gibt es auch digital!

Die WPK hat in der zweiten Januar-Woche die Beitragsbescheide für alle WP, vBP und gesetzlichen Vertreter von Berufsgesellschaften auf den Weg gebracht. Viele Mitglieder erhalten den Beitragsbescheid nachhaltig, sparsam und rechtssicher per E-Mail. Bitte schauen Sie in Ihr E-Mail-Postfach, denn auch mit der elektronischen Bekanntgabe beginnen Fristen.

// Ihre Daten bei der WPK online überprüfen

Wenn Sie wissen wollen, ob und gegebenenfalls welche E-Mail-Adresse Sie der WPK für den Versand der Beitragsbescheide angegeben haben, können Sie dies im Mitgliederbe-

reich „Meine WPK“ der Internetseite der WPK einfach überprüfen. Unter dem Reiter „Meine Daten“ finden Sie Ihre Kontaktdaten.

Außerdem finden Sie dort in Ihrem „Beitrags- und Gebührenkonto bei der WPK“ eine Kopie des Bescheides, Sie erfahren die Einzugstermine für Lastschriften und Sie können ein SEPA-Mandat erteilen. uh

Meine WPK > Meine Daten erreichbar unter
www.wpk.de/meine-wpk/datenpflege/

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter, WP/StB Dr. Michael Hüning – Geschäftsführung, RA David Thorn – Stabsstellenleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Telefon +49 30 3480633-0
E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH
Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © one photo/shutterstock.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Papier: Das WPK Magazin wird auf einem Recyclingpapier gefertigt, das zu 100 % aus Altpapier besteht.

Urheberrechte:

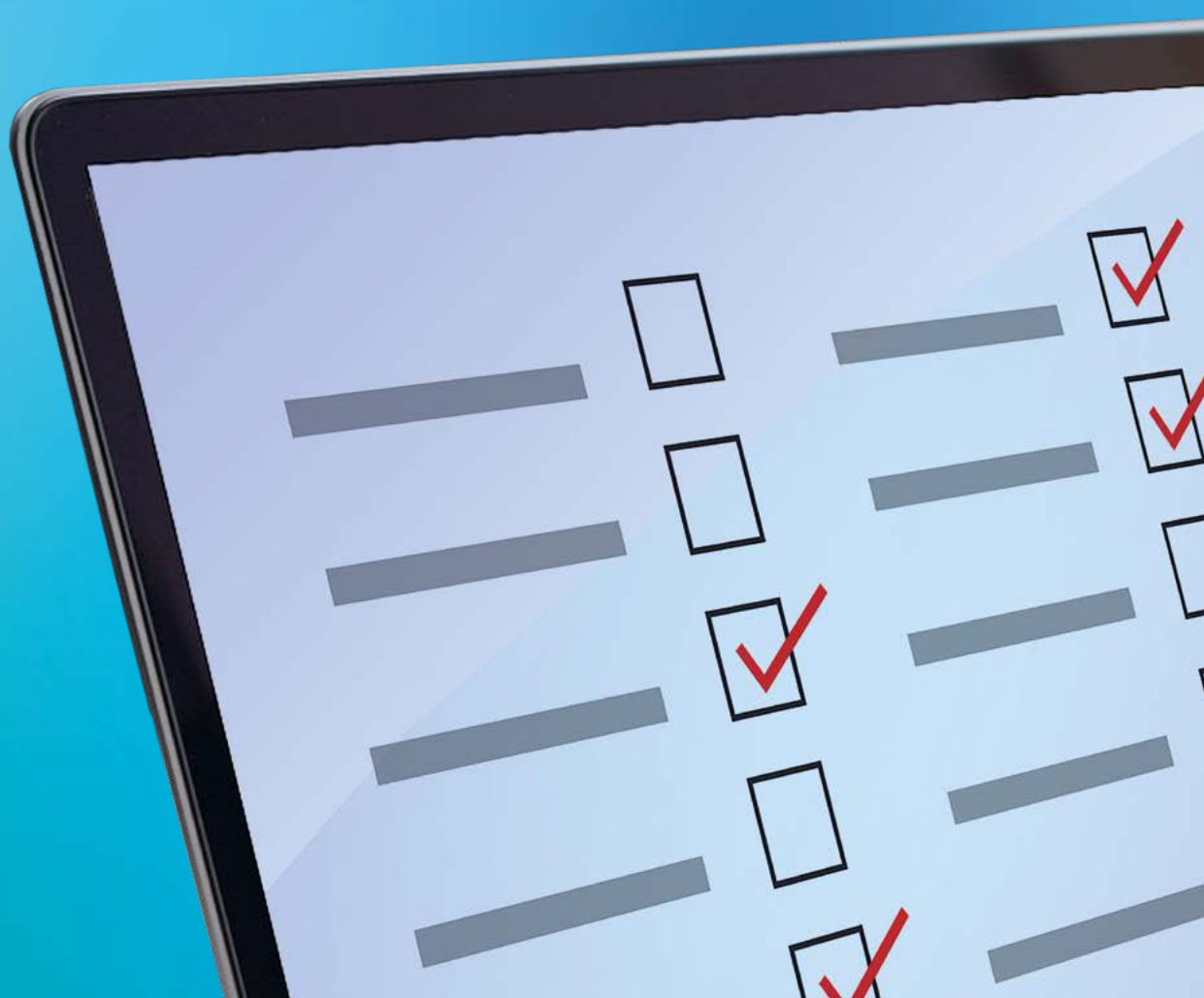
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Vergütungsumfrage der WPK

Online-Befragung 2024



Immer häufiger erreichen uns Anfragen aus dem Berufsstand zur Personalgewinnung und -bindung. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist eine marktgerechte Vergütung. Die WPK möchte den Mitgliedern eine möglichst repräsentative Vergleichsbasis anbieten, an der Sie die Gehälter Ihrer aktuellen und zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spiegeln können.

// Daten nach 2017 und 2020 aktuell halten

Zu diesem Zweck hat die WPK erstmals im Jahr 2017 und erneut im Jahr 2020 eine Vergütungsumfrage durchgeführt, die sich an sämtliche in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung (GbR, Partnerschaft) tätigen Mitglieder sowie an die Berufsgesellschaften richtete.

Diese Umfragen waren ein großer Erfolg. Uns erreichten viele positive Rückmeldungen aus dem Berufsstand und der Fachöffentlichkeit. Die gewonnenen Ergebnisse gilt es weiter aktuell zu halten. Daher werden wir die Vergütungsumfrage in diesem Jahr nochmals wiederholen.

// Vollständig anonymisiert in Kooperation mit der Universität Bamberg

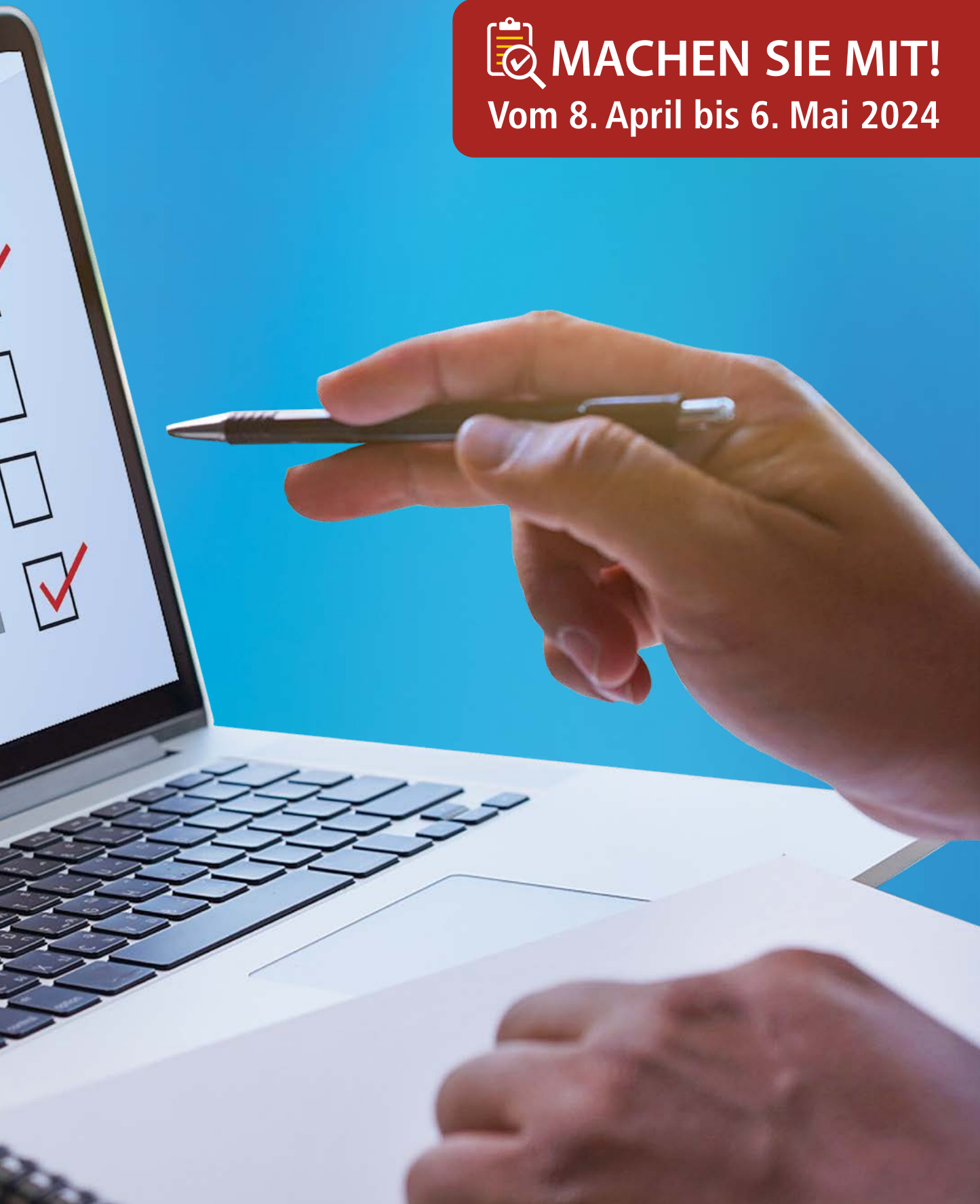
Die Umfrage findet erneut vollständig anonymisiert und in Kooperation mit dem Centrum für Empirische Studien der Universität Bamberg (BACES) statt.

Bitte beteiligen Sie sich vom

8. April bis zum 6. Mai 2024.

Sie erhalten in den nächsten Wochen per E-Mail oder Post einen **individuellen Link für eine Online-Befragung** mit weiteren Informationen.

Die aufbereiteten Ergebnisse werden wir Ihnen wieder im WPK Magazin (vgl. zuletzt Ausgabe 3/2020, Seite 20 ff.) und weiterführend im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK zur Verfügung stellen. pr



MACHEN SIE MIT!
Vom 8. April bis 6. Mai 2024

Kündigung von Aufträgen zur Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Vorherige Abstimmung mit der WPK

Die Kündigung von Aufträgen zur Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durch den Abschlussprüfer ist nach § 318 Abs. 6 Satz 1 HGB nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Nach § 318 Abs. 8 HGB ist die WPK unverzüglich und schriftlich begründet durch den Abschlussprüfer und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft von der Kündigung des Prüfungsauftrages zu unterrichten. Zweck der Mitteilung ist es, die WPK in die Lage zu versetzen, die Rechtmäßigkeit der Kündigung zu prüfen.

Liegt ein wichtiger Grund nicht vor, ist die Kündigung nach der genannten Vorschrift unwirksam, sodass der kündigende WP/vBP Abschlussprüfer bleibt. Hat die zu prüfende Gesellschaft nach Zugang der Kündigung zeitnah einen anderen WP/vBP mit der Durchführung der Abschlussprüfung beauf-

tragt, hätte dieser weitere Auftrag daher lediglich die Qualität einer zusätzlichen freiwilligen Abschlussprüfung. Dies kann unter Umständen Schadensersatzansprüche der prüfungspflichtigen Gesellschaft gegen den bestellten Abschlussprüfer nach sich ziehen. Darüber hinaus kann die Mitteilung an den Prüfungsmandanten, dass eine zuvor erklärte Kündigung unwirksam ist und die Bestellung als Abschlussprüfer unberührt lässt, zu Reputationsverlusten für den bestellten Abschlussprüfer führen.

Vor diesem Hintergrund wiederholt die WPK ihr Angebot, Mitglieder, die die Kündigung eines Prüfungsauftrages nach § 318 Abs. 6 Satz 1 HGB erwägen, vorab zur Zulässigkeit der Kündigung zu beraten (vgl. bereits WPK Magazin 2/2010, Seite 30). go

Vorsicht beim Abschluss von Verträgen!

Cooling-off beim Wechsel zum Prüfungsmandanten verschärft

Berufsangehörige, die in die Wirtschaft wechseln wollen, wenden sich regelmäßig mit einem Antrag auf Beurlaubung an die WPK. Nachweis für die außerberufliche Tätigkeit ist regelmäßig ein Anstellungsvertrag. Bisher war in einigen Fällen festzustellen, dass eine Beurlaubung nicht gewährt werden kann, weil die neue Tätigkeit eine berufsrechtswidrige (§ 43 Abs. 3 WPO) und damit gegebenenfalls auch ordnungswidrige (§ 133a WPO) wichtige Führungstätigkeit beim Prüfungsmandanten darstellt.

Verboten war bisher allerdings nur die Ausübung der Tätigkeit. Berufsangehörige konnten eine Berufspflichtverletzung und Ordnungswidrigkeit in dieser Phase daher noch verhindern, indem sie die Tätigkeit nicht aufnahmen.

// Vertragliche Verpflichtung berufsrechtswidrig

Das ist heute nicht mehr möglich. Selbst von der interessierten Öffentlichkeit kaum beachtet, hat der Gesetzgeber die Hürden für einen Wechsel zum Prüfungsmandanten mit dem Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 10. März 2023 nochmals verschärft.

Berufsrechtswidrig und damit gegebenenfalls auch ordnungswidrig ist seit dem 16. März 2023 nicht mehr erst die Ausübung der wichtigen Führungstätigkeit beim geprüften Mandanten innerhalb der Abkühlungsphase, sondern bereits die Verpflichtung hierzu. Damit hat der Gesetzgeber eine Entscheidung des EuGH in deutsches Recht umgesetzt, nach der bereits das verbindliche Versprechen einer zukünftigen Führungstätigkeit das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährden kann (vgl. EuGH, Urteil vom 23. März 2021 – C-950/19, WPK Magazin 2/2021, Seite 38).

// Vor Vertragsschluss WPK konsultieren

Die mit dem Abschluss des Anstellungsvertrages vollendete Berufspflichtverletzung lässt sich nicht mehr rückgängig machen.

Es empfiehlt sich daher dringend, sobald man vom Prüfungsmandanten auf einen möglichen Wechsel angesprochen wird, also deutlich vor dem Abschluss eines Anstellungsvertrages, sich an die WPK zu wenden, um sicher zu klären, ob es sich um eine verbotene wichtige Führungstätigkeit handelt oder nicht. Vertraulichkeit seitens der WPK wird gewährleistet. uh



MEINE WPK

www.wpk.de/meine-wpk/



Das können jetzt auch einfach meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mich und unsere Berufsgesellschaft online erledigen!

Was ist dafür erforderlich? Sie müssen Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmalig im Mitgliederbereich  als weiteren Nutzer registrieren und schon kann es losgehen.

Was genau können meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alles für mich melden?



Mitteilungen und Anträge, Einträge in Online-Börsen

Mitteilen/Einreichen:

- ☑ Zugehörigkeit zu einem Netzwerk
- ☑ Beauftragung einer Qualitätskontrolle
- ☑ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle
- ☑ Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

Beantragen/Erstellen:

- ☑ Anerkennung als Berufsgesellschaft
- ☑ Beitragsermäßigung (wegen hohen Alters)
- ☑ Beurlaubung
- ☑ WPK-Mitgliedsausweis
- ☑ WPK-Mitgliedsbescheinigungen
- ☑ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer

Verwalten:

- ☑ Anzeigen in den Online-Börsen der WPK



Mitgliedsdaten pflegen

- ☑ Anschrift der eigenen Praxis
- ☑ Art der beruflichen Tätigkeit (originäre Tätigkeiten)
- ☑ Beitrags- und Gebührenkonto bei der WPK
- ☑ Berufliche Niederlassung
- ☑ Datenweitergabe an Dritte
- ☑ Kontaktdaten
- ☑ Qualitätskontrolle / Fortbildungsnachweise
- ☑ Registrierung als Abschlussprüfer in anderen Staaten
- ☑ Registrierung weiterer Nutzer
- ☑ Sonstige Ansprechpartner (Geldwäsche, Datenschutz, usw.)
- ☑ Spezialkenntnisse
- ☑ Weitere Berufsbezeichnungen, akademische Grade und sonstige Qualifikationen
- ☑ WPK Magazin
- ☑ Zweigniederlassungen / Weitere Büros / Repräsentanzen

Bei Fragen zum Mitgliederbereich
Telefon +49 30 726161-222
E-Mail berufsregister@wpk.de

Qualitätskontrolle: Fehlende Erteilung des Bestätigungsvermerks

Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss oder zum Konzernabschluss zusammenzufassen (§ 322 Abs. 1 Satz 1 HGB). Der Bestätigungsvermerk ist unabhängig vom Prüfungsbericht zu erteilen und im Prüfungsbericht wiederzugeben. Er ist mit dem Abschluss, gegebenenfalls mit dem Lagebericht sowie gegebenenfalls mit sonstigen Prüfungsgegenständen fest zu verbinden. Dabei sollte die Erteilung des Bestätigungsvermerks zeitgleich mit der Berichterstattung über die Abschlussprüfung, das heißt dem Prüfungsbericht, erfolgen, um zu dokumentieren, dass die Abschlussprüfung materiell abgeschlossen ist (so auch IDW PS 400 n. F., Tz 72, IDW PS 450 n. F., Tz. 117).

Die Abteilung Qualitätskontrollberichte II der Kommission für Qualitätskontrolle hatte darüber zu entscheiden, ob ein Bestätigungsvermerk rechtswirksam erteilt wurde. Der Prü-

fer für Qualitätskontrolle hatte festgestellt, dass der Bestätigungsvermerk bei allen durchgeführten Abschlussprüfungen bislang lediglich im Prüfungsbericht wiedergegeben wurde.

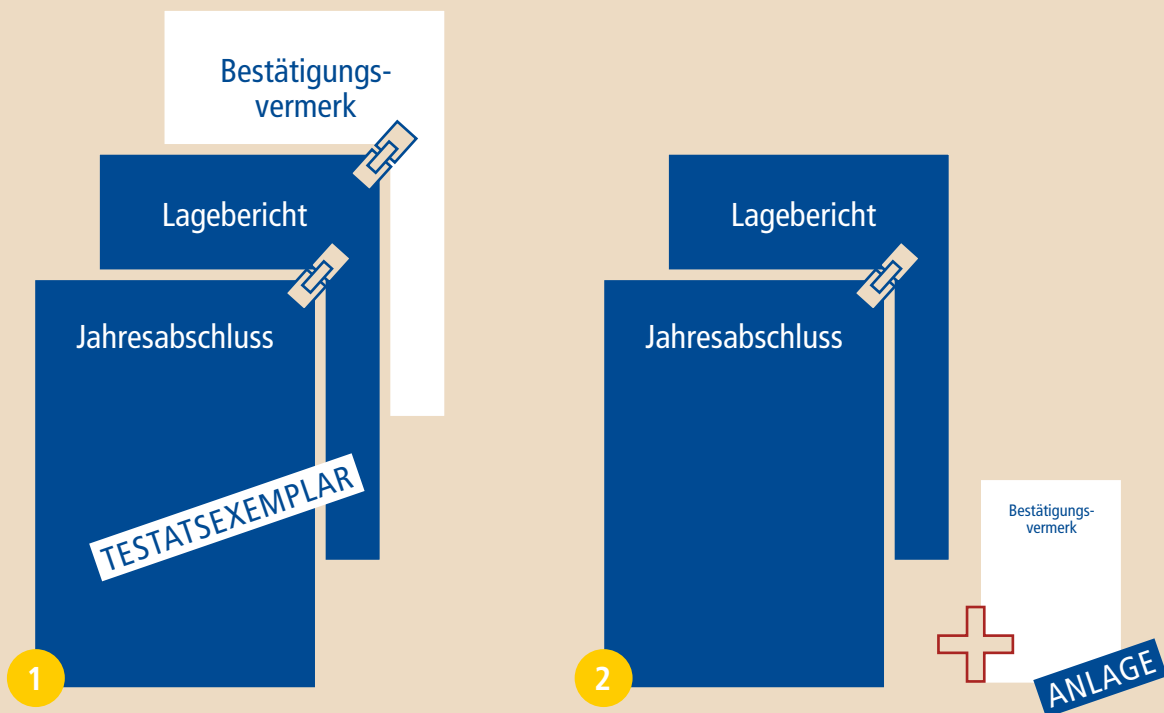
// Erteilung eines rechtswirksamen Bestätigungsvermerks

Zunächst befasste sich die Abteilung mit der Frage, wann ein Bestätigungsvermerk als rechtswirksam erteilt gilt.

Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk unter Angabe des Tages der Unterzeichnung zu unterzeichnen und diesen auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen (§ 322 Abs. 7 Satz 1 und 2 HGB). Da ein Bestätigungsvermerk jedoch nur zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss und gegebenenfalls Lagebericht, zu denen er erteilt wurde, Bedeutung erlangt, ist er mit diesen fest zu verbinden. Hierfür gibt es grundsätzlich zwei Wege:

- › Man kann den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht mit dem Bestätigungsvermerk zu einem so-

Erteilung eines rechtswirksamen Bestätigungsvermerks



Der Bestätigungsvermerk wurde lediglich im Prüfungsbericht wiedergegeben.

nannten Testatsexemplar zusammenbinden; der unterzeichnete Bestätigungsvermerk wird am Ende dieses Testatsexemplars oder auf gesonderten Seiten fest mit eingebunden.

- › Alternativ kann der Bestätigungsvermerk auch, den geprüften Jahresabschluss und Lagebericht begleitend, dem Prüfungsbericht als besondere Anlage beigefügt und an dieser Stelle rechtswirksam erteilt werden.

// Wesentlicher Mangel des Qualitätssicherungssystems

Der Prüfer für Qualitätskontrolle hatte festgestellt, dass die Praxis weder ein Testatsexemplar erstellt noch den unterzeichneten Bestätigungsvermerk als Anlage dem Prüfungsbericht beigefügt hatte. Der Bestätigungsvermerk wurde lediglich im Prüfungsbericht wiedergegeben. Der Bestätigungsvermerk wurde damit nicht rechtswirksam erteilt. Die Prüfung gilt damit als nicht abgeschlossen.

Die Abteilung der Kommission für Qualitätskontrolle hat dies als wesentlichen Mangel der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems gewürdigt (§§ 51 Abs. 1 Nr. 10, 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP in Verbindung mit § 322 Abs. 7 Satz 1 HGB), da die Abschlussprüfungen materiell nicht abgeschlossen wurden und die Jahresabschlüsse damit als ungeprüft gelten. Gegebenenfalls kann ein Gericht über die Nichtigkeit zu entscheiden haben (§ 256 Abs. 1 Nr. 2 AktG, gegebenenfalls in analoger Anwendung).

Noch im Rahmen der Qualitätskontrolle wurde der Musterbericht um den Bestätigungsvermerk in der Anlage zum Jahresabschluss ergänzt. Der Mangel der Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems wurde somit beseitigt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle konnte sich von der Anwendung der neuen Regelung in einem aktuellen Fall überzeugen, sodass die Erteilung einer Auflage zur Schaffung einer Regelung zur Erteilung von Bestätigungsvermerken nicht mehr erforderlich war.

// Einzelfeststellung von erheblicher Bedeutung

Die Abteilung hat die Feststellungen des Prüfers für Qualitätskontrolle in Bezug auf die Nichterteilung von Bestätigungsvermerken aber als Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung gewürdigt und beschlossen, die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht über diese Sachverhalte zu informieren (§ 57e Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 WPO in Verbindung mit § 30 Abs. 2 SaQK).

li

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl

QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Herr Meier LL. M. -312

Auswertung Qualitätskontrolle

Frau WP/StB Lilienthal -302

Frau WP Völtz -310

Leiterin: Frau WP/StB Gunia -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Barschkies -147

Frau Ass. jur. Bernt -144

Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145

Frau Kosterka LL. M. -322

Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236

Herr RA Timmer -177

Leiter: Herr RA FAVerWR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP/StB Branz -117

Herr WP Langosch -326

Leiter: Herr WP Spang -102



MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET

AUCH ONLINE
[www.wpk.de/
mitglieder-fragen/](http://www.wpk.de/mitglieder-fragen/)

BERUFSRECHT

Neu auf WPK.de vom 13. Dezember 2023

Einrichtung eines Hinweisgebersystems und Übernahme der Funktion als interne Melde- stelle beim Mandanten bei gleichzeitiger Tätigkeit als Abschlussprüfer

Unser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft führt bei einem Mandanten die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung durch. Der Mandant fragt uns, ob wir bei ihm ein Hinweisgebersystem nach den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) einrichten sowie im Anschluss die Funktion als interne Meldestelle übernehmen können.

Sind die genannten Tätigkeiten mit der Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung bei diesem Mandanten vereinbar? Wie wäre es, wenn es sich bei dem Mandanten um ein Unternehmen

von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a HGB handeln würde?

// Einrichtung eines Hinweisgebersystems

Die Einrichtung eines Hinweisgebersystems für den Mandanten führt nach Auffassung des Ausschusses Berufsrecht der WPK (ASBR) zu einem Ausschluss als Abschlussprüfer, da es sich insoweit um die Übernahme einer Unternehmensleitungsfunktion im Sinne des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 lit. c) HGB handelt. Der Abschlussprüfer darf allerdings zu Fragen,



die sich im Zusammenhang mit der Einrichtung des Systems stellen, beraten, soweit der Mandant seine Entscheidungen eigenständig trifft. Hier gelten die allgemeinen Grundsätze zur Beratung durch den Abschlussprüfer.

// Tätigkeit als interne Meldestelle

Grundsätzlich zulässig ist es demgegenüber, wenn der Abschlussprüfer die Funktion einer internen Meldestelle bei dem Mandanten in dem Umfang übernimmt, dass Informationen entgegengenommen und – bis auf eine eventuelle Anonymisierung – unverändert weitergeleitet werden. Insoweit übt der Abschlussprüfer keine Unternehmensleitungsfunktion im oben genannten Sinne aus.

Die Festlegung von Folgemaßnahmen (§ 17 Abs. 1 Nr. 6, § 18 HinSchG) als angemessene Reaktion auf mitgeteilte Verstöße ist als Leistung der Unternehmensleitung im Sinne des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 lit. c) HGB hingegen wiederum unzulässig. Diese Aufgabe muss beim Mandanten verbleiben, sodass es hier gegebenenfalls einer Funktionstrennung bedarf. Eine solche Gestaltungsoption enthält Art. 9 Abs. 1 lit. c) der EU-Hinweisgeberrichtlinie; sie wird durch das deutsche Umsetzungsgesetz (HinSchG) jedenfalls nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Die Beratung des Mandanten zu Folgemaßnahmen ist nach den Grundsätzen der Beratung durch den Abschlussprüfer jedoch zulässig.

// Würdigung von Hinweisen im Rahmen der Abschlussprüfung

Vieles spricht dafür, dass Hinweise, die der WP/vBP im Rahmen seiner Tätigkeit als interne Meldestelle erhalten hat,

durch den Berufsangehörigen auch in seiner Funktion als Abschlussprüfer gewürdigt werden müssen. Eine Trennung beider Bereiche im Sinne einer Firewall erscheint insofern fraglich.

Hieraus können sich folgende **Probleme bei der Durchführung der Abschlussprüfung** ergeben:

- Häufig werden eingegangene Hinweise wenig substantiiert sein. Dennoch wird der Abschlussprüfer die erlangten Hinweise in der Weise zu würdigen haben, ob diese auf Risiken wesentlicher falscher Darstellungen hindeuten. Zwar kann und muss der WP/vBP grundsätzlich zuwarten, wie sich die Sachverhalte nach Unterrichtung des Unternehmens und gegebenenfalls der Ergreifung von Folgemaßnahmen durch dieses darstellen. Dadurch relativiert sich die Problematik aber nur, wenn das Unternehmen angemessen auf die Hinweise reagiert. Unabhängig davon kann es zu zeitlichen Verzögerungen bei der Durchführung der Abschlussprüfung und damit zu einer Drucksituation für den Abschlussprüfer kommen.
- Eine zusätzliche Problematik tritt auf, wenn wenig substantiierte Hinweise die gesetzlichen Vertreter oder Mitglieder des Aufsichtsrats des zu prüfenden Unternehmens als Kommunikationspartner des Abschlussprüfers betreffen.
- Darüber hinaus entstehen Unsicherheiten für die Pflicht zur Berichterstattung über Gesetzesverstöße im Prüfungsbericht nach § 321 HGB.

// Unternehmen von öffentlichem Interesse

In Bezug auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 316a HGB) gelten aus Sicht des ASBR die oben dargestellten Grundsätze. Die Einrichtung eines Hinweisgebersystems und die Festlegung von Folgemaßnahmen (§ 17 Abs. 1 Nr. 6, § 18 HinSchG) dürften verbotene Nichtprüfungsleistungen nach § 5 Abs. 1 Unterabs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 darstellen (Leistungen, mit denen eine Teilhabe an der Führung oder an Entscheidungen des geprüften Unternehmens verbunden ist).

Für eine Tätigkeit als Hinweisgeberstelle in dem Umfang, dass Hinweise durch den Abschlussprüfer lediglich entgegengenommen und weitergeleitet werden, erscheint Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 2 lit. e) der Verordnung (Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen zum Einsatz kommen) nicht einschlägig, da schon einiges dagegenspricht, dass es sich bei dem Hinweisgebersystem um ein rechnungslegungsbezogenes Kontroll- oder Risikomanagementverfahren handelt. Jedenfalls fehlt es an einer „Gestaltung“ oder „Umsetzung“ (Implementierung) im Sinne der Vorschrift.

go

Wirtschaftsprüfer mit dem Tätigkeits- schwerpunkt Wirtschaftsmediation

Ich bin Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis und habe mich auf den Bereich der Wirtschaftsmediation spezialisiert. Diesen Tätigkeitsschwerpunkt gebe ich auf meiner Homepage an. Da es auch den Beruf des Mediators gibt, stellt sich die Frage, ob im Haftungsfall meine Berufshaftpflichtversicherung als Wirtschaftsprüfer greift, oder argumentiert werden könnte, dass es sich um eine Tätigkeit als Mediator und nicht als Wirtschaftsprüfer handelt, sodass die Berufshaftpflichtversicherung nicht eintritt?

Berufsangehörige, die ihren Beruf in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung ausüben, und Berufsgesellschaften sind gesetzlich zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Die Berufshaftpflichtversicherung muss die sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken (§ 54 Abs. 1 Satz 1 WPO).

// Wirtschaftsmediation vom Versicherungsschutz umfasst

In der Wirtschaftsprüferpraxis ist der Tätigkeitsschwerpunkt der Wirtschaftsmediation der Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten als Berufsaufgabe des Wirtschaftsprüfers gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 WPO zuzuordnen. Als solche ist sie vom Versicherungsschutz als Wirtschaftsprüfer umfasst. Der Auftritt der Kanzlei führt aufgrund der Verwendung der Bezeichnung des Tätigkeitsschwerpunktes nicht dazu, dass der Rechts- und Geschäftsverkehr die Tätigkeit als vom Wirtschaftsprüferberuf abgetrennte Tätigkeit als Mediator versteht.

Außerhalb der sogenannten berufsbildprägenden prüfenden und (steuer)beratenden Tätigkeiten von Wirtschaftsprüfern, insbesondere bei Tätigkeiten wie hier, die der Wahrung fremder Interessen dienen (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WPO) oder bei der treuhänderischen Verwaltung (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO), kommt immer wieder die Frage nach der Reichweite der Berufshaftpflichtversicherung auf, etwa auch bei der Tätigkeiten als Liquidator oder Insolvenzverwalter, als externer Geldwäsche- oder Datenschutzbeauftragter, als interne Meldestelle oder als Betreuer.

Die vorgenannten Tätigkeiten fallen alle in das sehr weite und gesetzlich nicht abschließend bestimmte Berufsbild des Wirtschaftsprüfers und damit unter die gesetzliche Versicherungspflicht. Umfasst die Versicherung diese Tätigkeiten von vornherein nicht, genügt sie den gesetzlichen Vorgaben an

die Berufshaftpflichtversicherungen von Wirtschaftsprüfern nicht. Das Gesetz differenziert bei der Versicherungspflicht nicht zwischen Vorbehaltsaufgabe und anderen Aufgaben von Wirtschaftsprüfern.

Die Versicherungspflicht für solche Tätigkeiten entfällt für Wirtschaftsprüfer nicht, weil diese Tätigkeiten auch im Rahmen anderer Berufe, etwa von Steuerberatern oder Rechtsanwälten oder wie zum Beispiel der Insolvenzverwalter oder Betreuer auch als eigenständiger Beruf ausgeübt werden können.

Alle Versicherer bestätigen der WPK den § 54 WPO entsprechenden Versicherungsschutz und damit die Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden. Ohne die Versicherungsbestätigung droht der Widerruf der Bestellung beziehungsweise Anerkennung.

Ob durch die Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer zugleich eine gegebenenfalls eigenständige Versicherungspflicht für andere Berufe, etwa für Betreuer, erfüllt wird, bedarf der Klärung im Einzelfall.

// Außerberufliche oder dem Beruf verbotene Risiken nicht vom Versicherungsschutz umfasst

Nicht von der Berufshaftpflichtversicherung umfasst sind außerberufliche oder dem Beruf verbotene Risiken, etwa wenn sich im Rahmen einer Treuhand unternehmerische, kaufmännische oder gewerbliche Risiken realisieren. Typische Fälle sind unternehmerische Risiken bei der Tätigkeit als Treuhandkommanditist in einer Kapitalanlagegesellschaft oder wenn zum betreuten Vermögen, etwa als Testamentsvollstrecker, ein gewerbliches Unternehmen gehört.

// Kenntnis des Versicherers

Abschließend ist wichtig, dass der Versicherer von Risiken, die außerhalb der berufsbildprägenden prüfenden und (steuer-)beratenden Tätigkeiten Kenntnis hat. Regelmäßig sehen die AVB der Versicherer gerade für die erstmalige Übernahme solcher Risiken vor, dass Veränderungen der Gefahrenumstände – zum Beispiel bei der Übernahmen nach Art und Umfang neuer beruflicher Aufgaben – mitzuteilen sind. Außerdem können die Versicherer Deckungslücken für Risiken schließen, die von der Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer vielleicht nicht umfasst sind, oder sie können passgenaue eigenständige Versicherungen anbieten. uh

Neu auf WPK.de vom 14. Dezember 2023

Wertpapierinstitute

Rechtsverordnungen Wpl-AnzV und WplPrüfbV verkündet

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung (Wpl-AnzV) und die Wertpapierinstituts-Prüfungsberichtsverordnung (WplPrüfbV) am 11. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt verkündet wurden und am 12. Dezember 2023 in Kraft getreten sind.

Für den Berufsstand ist vor allem die WplPrüfbV von Bedeutung. Diese regelt Gegenstand und Zeitpunkt der Prüfung

nach § 78 Wertpapierinstitutsgesetz für kleine und mittlere Wertpapierinstitute. Darüber hinaus enthält sie Vorschriften zum Inhalt der Prüfungsberichte sowie zur Form, in der die Prüfungsberichte bei der BaFin und der Deutschen Bundesbank einzureichen sind. la

Hinweis der BaFin vom 11. Dezember 2023 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012401/

Neu auf WPK.de vom 19. Januar 2024

Anhebung der Schwellenwerte im HGB

Regierungsentwurf

Am 17. Januar 2024 hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) einen Regierungsentwurf zur Anhebung der Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) veröffentlicht (Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof).

Der Regierungsentwurf entspricht im Wesentlichen dem am 22. Dezember 2023 veröffentlichten Entwurf. Die **materiellen Änderungen** betreffen

- die Klarstellung, dass die angehobenen Schwellenwerte bereits auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte sowie Konzernlageberichte für das nach dem 31. Dezember 2022 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden dürfen, **jedoch nur insgesamt**. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass ein Unternehmen, das Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Absatz 1 Satz 1 HGB ist, das Wahlrecht nur einheitlich für seinen Jahres- und Konzernabschluss für dasselbe Geschäftsjahr ausüben darf;
- die Ergänzung, dass die Größenmerkmale des § 267a Absatz 1 Satz 1 HGB auch für die Einstufung als **Kleinstgenossenschaft** in § 53a Absatz 1 Satz 1 GenG anzuwenden sind.

Darüber hinaus wurde in der Begründung klargestellt, dass bei der Einstufung von Unternehmen in Größenklassen anhand der neuen Schwellenwerte, **außer in den Fällen des § 267 Absatz 4 Satz 2 HGB (auch in entsprechender Anwendung nach § 293 Absatz 4 Satz 2 HGB)**, stets auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre abzustellen ist.

// Hintergrund

Die Schwellenwertanhebung dient der Umsetzung der Delegierten Richtlinie 2023/2775 der Europäischen Kommission vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Anpassung der Größenkriterien für Kleinunternehmen und für kleine, mittlere und große Unternehmen oder Gruppen. la

Regierungsentwurf abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012402/

Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022



Das Bundesamt für Justiz hat am 22. Dezember 2023 mitgeteilt, dass es gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 am 31. Dezember 2023 endet, vor dem 2. April 2024 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten wird.

Dies ist mit dem Bundesministerium der Justiz abgestimmt und soll angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigen. la

Hinweis des BfJ abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012403/

Anzeige der Bestellung/Entpflichtung eines (stellvertretenden) Geldwäschebeauftragten

In letzter Zeit mehren sich die Anzeigen der Bestellungen von Geldwäschebeauftragten sowie ihrer Stellvertreter. Die WPK bewertet diesen Trend als sehr positiv, denn er zeigt, dass das Verständnis für die Erforderlichkeit von Geldwäschepräventionsmaßnahmen im Berufsstand stark vorhanden ist.

// Pflicht ab 30 Berufsträger

Die WPK möchte die Gelegenheit zum einen nutzen, um noch einmal darauf aufmerksam zu machen, dass die Bestellung von Geldwäschebeauftragten und ihrer Stellvertreter verpflichtend ist, wenn in der WP/vBP-Praxis mehr als 30 Berufsträger, also WP/vBP oder Angehörige anderer Berufe, mit denen eine gemeinsame Berufsausübung nach § 44b Abs. 1 WPO zulässig ist, tätig sind (vgl. Anordnung der WPK vom 27. September 2017 zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten).

// Digital der WPK mitteilen

Zum anderen informiert die WPK, dass die Bestellung/Entpflichtung von (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten und ihrer Stellvertreter digital im Mitgliederbereich „Meine WPK“ der WPK-Internetseite, dort unter „Digitale Anträge/Mitteilungen > (Gruppen-)Geldwäschebeauftragte melden“, mitgeteilt werden kann. Dies gilt auch für weitere Änderungsanzeigen, die (Gruppen-)Geldwäschebeauftragte und ihre Stellvertreter betreffen. bt

Anordnung der WPK vom 27. September 2017 zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012404/

Neu auf WPK.de vom 3. Januar 2024

Elektronischer Rechtsverkehr

Passive Nutzungspflicht seit dem 1. Januar 2024

Berufsangehörige und Berufsgesellschaften dürfen ihre Mandanten vor den Finanzgerichten und in bestimmten Fällen auch vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten vertreten (§§ 62 Abs. 2 FGO, 67 Abs. 2 Nr. 3, 3a VwGO, 73 Abs. 2 Nr. 4 SGG). Für die Zustellung elektronischer Dokumente an Berufsangehörige und Berufsgesellschaften gilt über die entsprechenden Verweisungen § 173 ZPO. Dieser sah bis zum 31. Dezember 2023 vor, dass Berufsangehörige und Berufsgesellschaften als sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung eröffnen sollen.

Seit dem 1. Januar 2024 haben Berufsangehörige und Berufsgesellschaften als sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung zu eröffnen.

// De-Mail, beSt, beA, beN, eBO

Sichere Übermittlungswege sind nach § 130 Abs. 4 ZPO unverändert die De-Mail, die besonderen elektronischen Postfä-

cher der Steuerberater, Rechtsanwälte und Notare (beSt, beA, beN) sowie besondere elektronische Bürger- und Organisationenpostfächer (eBO).

- Berufsangehörige, die zugleich Steuerberater, Rechtsanwalt oder Notar sind, sind über das jeweilige besondere elektronische Postfach zu erreichen. Gleiches gilt für Berufsgesellschaften, die zugleich als Berufsausübungsgesellschaften nach dem StBerG oder der BRAO zugelassen sind.
- Berufsangehörige und Berufsgesellschaften ohne weitere Berufszulassung müssen ihre Erreichbarkeit durch eine DeMail oder ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach (eBO) gewährleisten.

Die Adresse des sichereren Übermittlungsweges ist dem Gericht zu Beginn des Verfahrens oder vorab unaufgefordert mitzuteilen, falls sie dem Gericht nicht bereits bekannt ist (BT-Drs 17/12634, 28). uh

Informationen zum eBO abrufbar unter egvp.justiz.de/buerger_organisationen/

Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiterin: Frau RAin Schaffarik
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: Herr Ass. jur. Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-216
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-0
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Neu auf WPK.de vom 3. Januar 2024

Delegierter Rechtsakt zum Set 1 der ESRS veröffentlicht

Am 22. Dezember 2023 wurde der Delegierte Rechtsakt zum Set 1 der European Sustainability Reporting Standards (ESRS), Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung trat am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt ab dem 1. Januar 2024 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Die Eu-

ropäische Kommission hatte den Rechtsakt am 31. Juli 2023 verabschiedet. la

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012405/

Neu auf WPK.de vom 24. November 2023

Zwei neue Delegierte Rechtsakte zur EU-Umwelttaxonomieverordnung veröffentlicht

Am 21. November 2023 wurden im Amtsblatt der Europäischen Union zwei neue Delegierte Rechtsakte zur EU-Umwelttaxonomieverordnung (Verordnung (EU) 2020/852) veröffentlicht. Die Europäische Kommission hatte beide Rechtsakte im Juni 2023 angenommen.

- Die Verordnung (EU) 2023/2486 enthält sieben Anhänge, von denen die ersten vier neue technische Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten bezüglich der vier nichtklimabezogenen Umweltziele (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) enthalten. Die übrigen Anhänge betreffen Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 zur Taxonomieberichterstattung.

- Die Verordnung (EU) 2023/2485 enthält zwei Anhänge und ändert die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 bezüglich der beiden klimabezogenen Umweltziele. Die Anhänge enthalten neue technische Bewertungskriterien, die sich auf bereits taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten sowie auf neue Wirtschaftstätigkeiten beziehen.

Die Delegierten Verordnungen traten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und sind somit für den Berichtszeitraum 2023 relevant. la

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 der Kommission vom 27. Juni 2023 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012406/

Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012407/



Neu auf WPK.de vom 2. Januar 2024

Entwurf von Fragen und Antworten zur Taxonomie-Berichterstattung von Finanzunternehmen veröffentlicht

Foto: © Julia Tim von www.stock.adobe.com

Am 21. Dezember 2023 hat die Europäische Kommission einen Entwurf von Fragen und Antworten zur EU-Taxonomie-Verordnung (Draft Commission Notice) veröffentlicht. Darin wird insbesondere auf die Taxonomie-Berichterstattung von Finanzunternehmen eingegangen. Die Fragen befassen sich beispielsweise mit Key Performance Indikatoren (KPIs) von Unternehmen wie zentralen Gegenparteien (CCPs), Zentralverwahrern (CSDs), Leasinggesellschaften und Zahlungsinstituten.

Der Entwurf ist grundsätzlich von der Europäischen Kommission genehmigt und wird zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. la

Entwurf von Fragen und Antworten (PDF) vom 21. Dezember 2023 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012408/

Aktuelle Veröffentlichungen

IFAC

Übersicht ausgewählter IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards: www.ifac.org/news/

Januar	
10.01.2024	International Federation of Accountants (IFAC): Publishes Sustainability & Education Literature Review
08.01.2024	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Opens Public Consultation on Narrow Scope Amendments to Meet Expectations for Public Interest Audits
Dezember	
21.12.2023	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Announces Successful Completion and Approvals of Sustainability Exposure Draft and Tax Planning-Related Ethics Standard
12.12.2023	IFAC: Integrated Internal Control Needed to Build Trust in Sustainability Reporting
07.12.2023	IFAC: Supports New IAASB Audit Standard for Less Complex Entities and Encourages Jurisdictions to Consider Adoption
06.12.2023	IAASB: New Standard for Audits of Less Complex Entities Issued
November	
15.11.2023	IFAC: New IFAC Board Members and Member Organizations Confirmed
08.11.2023	IFAC: Lee White, Managing Director of IFRS Foundation, Named Next CEO of International Federation of Accountants

IFRS Foundation

Übersicht ausgewählter Veröffentlichungen der IFRS-Foundation seit der letzten Ausgabe: www.ifrs.org/news-and-events/news/

Dezember	
20.12.2023	International Sustainability Standards Board (ISSB): Publishes targeted amendments to enhance the international applicability of the SASB Standards
19.12.2023	IFRS Foundation Trustees: Reappoints IFRS Interpretations Committee members and launches search for new candidates
14.12.2023	ISSB: New and updated resources to help companies apply IFRS S1 and IFRS S2 from 2024
November	
29.11.2023	International Accounting Standards Board (IASB): Consults on improved accounting requirements for financial instruments with both debt and equity features

EFRAG

Übersicht ausgewählter EFRAG-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
www.efrag.org/News/All

Dezember	
22.12.2023	European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG): Publication of the 3 Draft EFRAG ESRS IG documents (EFRAG IG 1 to 3)
08.12.2023	EFRAG: Final Comment Letter on the IASB's Exposure Draft Annual Improvements – Volume 11
04.12.2023	EFRAG: Welcomes the work of the ISSB in relation to high quality climate-related disclosures at global level

Accountancy Europe

Übersicht ausgewählter Accountancy Europe-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe:
accountancyeurope.eu/publications

Dezember	
13.12.2023	ACE: EC's proposal for decision: ESRS – postponement of deadlines – Response
01.12.2023	ACE: IAASB's Exposure Draft of ISSA 5000 General requirements for sustainability assurance – Response
November	
30.11.2023	ACE: CEO Olivier Boutellis-Taft to step down at the end of 2024
28.11.2023	ACE: EC's call for evidence – Rationalisation of reporting requirements – Response
27.11.2023	ACE: 5 reasons why sustainability matters for SMEs – Publication
22.11.2023	ACE: BEFIT proposal: a common tax base for the EU – Publication
17.11.2023	ACE: Harmonising EU transfer pricing – EC proposal to reduce tax compliance costs – Response
15.11.2023	ACE: Head Office Tax system (HOT) – simplifying cross-border taxation for SMEs – Publication

IESBA Code of Ethics

Unabhängigkeits- und Ethikstandards für die Prüfung und Erstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat in seiner Sitzung im Dezember 2023 an einer weiteren Fortentwicklung des IESBA Code of Ethics (Code) gearbeitet.

// Zwei neue Konsultationspapiere verabschiedet

Es wurden zwei neue Konsultationspapiere (*Exposure Drafts, ED*) mit Änderungen beziehungsweise Ergänzungen des Codes zu den folgenden Themen verabschiedet:

- **Sustainability Assurance & Sustainability Reporting**
- **Use of an External Expert.**

Der **ED Sustainability** enthält Unabhängigkeits- und Ethikstandards für Sustainability Assurance und Sustainability Reporting. Nachdem das IAASB bereits im Sommer 2023 einen Standardentwurf für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen verabschiedet hatte (ISSA 5000), zieht das IESBA mit seinem Entwurf nunmehr berufsrechtlich nach.

Das vorgeschlagene Rahmenkonzept (*International Ethics Standards for Sustainability Assurance – IESSA*) ist, wie ISSA 5000, berufsunabhängig konzipiert (*profession agnostic*), das heißt, die Standards sollen nicht nur für den Berufsstand, sondern auch für andere Dienstleistungserbringer Anwendung finden. IESSA erfasst ausdrücklich auch den Group Audit-Kontext.

Ziel dieser Standards ist es, Greenwashing einzudämmen und die Qualität von Nachhaltigkeitsinformationen zu erhöhen, um so das Vertrauen der Öffentlichkeit und von Institutionen in die Nachhaltigkeitsberichterstattung und -prüfung zu fördern.

Der **ED Use of an External Expert** legt einen berufsrechtlichen Rahmen fest, der Berufsangehörige bei der Beurteilung unterstützen soll, ob ein externer Experte über die notwendige Kompetenz, Fähigkeiten und Objektivität verfügt, damit seine Arbeit für die beabsichtigten Zwecke genutzt werden kann.

Beide Entwürfe wurden zwischenzeitlich zur Kommentierung veröffentlicht. Stellungnahmen werden bis zum 10. Mai 2024 (Sustainability) / 30. April 2024 (Experts) erbeten.

Zeitgleich mit dem Start dieser Konsultationen hat das **internationale Akkreditierungsforum** (International Accreditation Forum, IAF: <https://iaf.nu/en/home/>) seine Absicht bekannt gegeben, den nationalen Akkreditierungsstellen weltweit vorzuschreiben, dass die von IESBA vorgeschlagenen IESSA bei der Akkreditierung und Zulassung von Konformitätsbewertungsstellen zur Durchführung der Prüfungen von Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen verwendet werden sollen.

// Zwei Projekte abgeschlossen

Das IESBA hat in der Sitzung zwei Projekte abgeschlossen:

- **Tax Planning and Related Services**
- **IESBA Strategie- und Arbeitsplan 2024-2027.**

Mit Blick auf den Strategie- und Arbeitsplan sieht das IESBA neben dem Thema **Sustainability** aktuell zwei „burning platform issues“, die in den Arbeitsplan mit aufgenommen wurden: **Firm Culture & Governance** sowie eine **(weitere) Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Codes auf Nichtberufsangehörige**.

Die finalen Regelungen zu Tax Planning sowie der Strategie- und Arbeitsplan bedürfen noch der Genehmigung durch

Rahmen zur Beurteilung, ob externe Experten über die notwendige Kompetenz verfügen.

das Public Interest Oversight Board (PIOB) und sollen im Anschluss veröffentlicht werden (voraussichtlich **Mitte April 2024**). Die Regelungen zu Tax Planning werden am **30. Juni 2025** in Kraft treten, eine frühere Anwendung ist möglich.

// Neues Research-Projekt gestartet

Daneben hat das IESBA ein neues Research-Projekt gestartet:

- **Collective Investment Vehicles (CIVs), Pension Funds and Investment Company Complexes.**

Es soll hierbei insbesondere geprüft werden, ob die Unabhängigkeitsanforderungen und die Anwendung der Definition „Related Entity“ in Teil 4A des Codes für diese Formen zweckmäßig bleiben. en

Sitzungsunterlagen zur IESBA-Sitzung abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012409/

Exposure Draft Sustainability abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012410/

Exposure Draft Experts abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012411/

Neu auf WPK.de vom 7. Dezember 2023

Prüfungsstandard für weniger komplexe Unternehmen (ISA for LCE) veröffentlicht

Am 6. Dezember 2023 hat das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) einen eigenständigen Prüfungsstandard für die Prüfung weniger komplexer Unternehmen (*The International Standard on Auditing for Audits of Financial Statements of Less Complex Entities*, kurz ISA for LCE) veröffentlicht. Dieser Prüfungsstandard bietet dieselbe Prüfungssicherheit wie eine Prüfung, die nach den International Standards on Auditing (ISAs) durchgeführt wird.

// Keine Anwendung bei der Prüfung börsennotierter Unternehmen

Thematisch umfasst der Standard alle Bereiche einer Abschlussprüfung, von der Auftragsannahme bis zur Berichterstattung. Zum Geltungsbereich (*Authority of the ISA for Au-*

dits of Financial Statements of Less Complex Entities) wird erläutert, für welche Prüfungen der Standard angewandt werden kann. Insbesondere für die Prüfung börsennotierter Unternehmen ist die Anwendung des ISA for LCE ausgeschlossen. Konzernabschlussprüfungen können unter gewissen Bedingungen unter Anwendung des ISA for LCE durchgeführt werden.

Ergänzend zum ISA for LCE hat der Mitarbeiterstab des IAASB eine unverbindliche *Basis for Conclusions* veröffentlicht. Hier werden Hintergrundinformationen zum Standard dargestellt. la

ISA for LCE abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012412/

Neu auf WPK.de vom 2. Januar 2024

Vorschriften zum European Single Access Point (ESAP) veröffentlicht

Am 20. Dezember 2023 wurde die Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (kurz ESAP-VO) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Verordnung sieht vor, dass die ESMA bis zum 10. Juli 2027 ein zentrales europäisches Zugangportal (European Single Access Point – ESAP) einrichtet und betreibt. Die über den ESAP zugänglich zu machenden Informationen sollen dabei schrittweise über einen Zeitraum von vier Jahren aufgenommen werden, wobei Nachhaltigkeitsinformationen frühzeitig zugänglich gemacht werden sollen, um die Ziele des Europäischen Green Deals zu unterstützen.

Die über den ESAP öffentlich zugänglich zu machenden Informationen werden von sogenannten nationalen Sammelstellen erhoben und an den ESAP übermittelt. Zu deren Aufgaben gehören neben dem Sammeln auch das Speichern und

Überprüfen der von Unternehmen und Institutionen übermittelten Informationen.

Neben der ESAP-VO wurden auch die

- Verordnung (EU) 2023/2869 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals

und die

- Richtlinie (EU) 2023/2864 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals veröffentlicht. Diese sehen unter anderem Änderungen an der Abschlussprüferverordnung, der Abschlussprüferrichtlinie und der Bilanzrichtlinie vor:

// Änderungen der Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014)

Die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Art. 13a Abschlussprüferverordnung-E) sehen unter anderem vor, dass

→



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

7 gute Gründe für die WPK Magazin App



1 Voller Zugriff

Alle Inhalte der Print- und PDF-Ausgaben direkt auf Ihrem Gerät.

2 Offline verfügbar

Einmal heruntergeladen, bleiben die Ausgaben in Ihrer App gespeichert und können jederzeit auch ohne Internetzugang gelesen werden.

3 Effiziente Suche

Durchsuchen Sie das gesamte Magazin mit der Volltextsuche nach bestimmten Stichworten.

4 Archivzugriff

Auch ältere Ausgaben können im Archiv nach Stichworten durchsucht werden.

5 Komfortabel lesen

Nutzen Sie den speziellen Lesemodus für ein augenfreundliches Leseerlebnis.

6 Vorlesefunktion

Lassen Sie sich Artikel vorlesen – ideal für unterwegs.

7 Lesezeichen setzen

Markieren Sie interessante Artikel und greifen Sie später darauf zurück.



Entspannt unterwegs
kostenlos das WPK Magazin digital lesen

App Download



App Store



Google Play

Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse ab dem 10. Januar 2030 ihre Transparenzberichte an eine Sammelstelle zu übermitteln haben. Die Informationen müssen bestimmte Metadaten enthalten und sind in einem in der Verordnung näher spezifizierten datenextrahierbaren oder maschinenlesbaren Format zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten haben bis zum 9. Januar 2030 mindestens eine Sammelstelle zu benennen und diese der ESMA mitzuteilen.

// Änderungen der Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG)

Die Änderungen der Richtlinie 2006/43/EG (Art. 20a Abs. 1 Abschlussprüferrichtlinie-E) bestimmen unter anderem, dass ab dem 10. Januar 2030 die von den zuständigen nationalen Behörden nach Art. 30c bekannt zu machenden Sanktionen und Maßnahmen gegen Abschlussprüfer/Abschlussprüfungsgesellschaften an den ESAP übermittelt werden. Die zuständigen nationalen Behörden fungieren dabei als Sammelstelle.

Darüber hinaus bestimmt Art. 20a Abs. 2 Abschlussprüferrichtlinie-E, dass die in Art. 15 Abschlussprüferrichtlinie (Öffentliches Register) genannten Informationen im ESAP zugänglich gemacht werden. Für diesen Zweck fungiert das öffentliche Register als Sammelstelle.

// Änderungen der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU)

Mit Blick auf die Änderungen der Richtlinie 2013/34/EU (Art. 33a Bilanzrichtlinie-E) müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ab dem 10. Februar 2028 die von den Unternehmen

offenzulegenden Unterlagen (insbesondere Lagebericht beziehungsweise Konzernlagebericht, Jahresabschluss beziehungsweise konsolidierter Abschluss, Bestätigungsvermerk) an die jeweilige nationale Sammelstelle zu übermitteln sind. Die zu übermittelnden Informationen sind umfangreich und beinhalten beispielsweise auch Angaben zur Rechtsträgerkennung, zur Größenklasse, zum Wirtschaftszweig und eine Angabe, ob die Informationen personenbezogene Daten enthalten.

// Hintergrund

Die Europäische Kommission hatte im September 2020 vorgeschlagen, den Zugang der Öffentlichkeit zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen von Unternehmen durch die Einrichtung eines zentralen ESAP zu verbessern. Damit soll die Öffentlichkeit einen einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte erhalten, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte, Nachhaltigkeit und Vielfalt von Belang sind. la

Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023
abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012413/

Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023
abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012414/

Richtlinie (EU) 2023/2864 vom 13. Dezember 2023
abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012415/

AUS DEN LÄNDERN

Forderung nach Bürokratieabbau auf dem Jahresempfang der Wirtschaft 2024

Deutschlands größter Empfang der Regionalwirtschaft mit Dr. Robert Habeck und Malu Dreyer

Mehrere Tausend Gäste aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Kultur waren am 25. Januar 2024 zum Jahresempfang der Wirtschaft mit Vizekanzler und Bundeswirtschaftsminister Dr. Robert Habeck und der Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz Malu Dreyer in die ausgebuchte Mainzer Rheingoldhalle gekommen.

Fünfzehn Kammern und Institutionen des Mittelstands, des Handwerks, der Freien Berufe und der Landwirtschaft aus Rheinland-Pfalz hatten zu dem Mainzer Großereignis eingeladen, das als größter Jahresempfang der regionalen Wirt-

schaft in Deutschland gilt – und als Plattform für den Dialog mit Entscheidern aus Bundes- und Landespolitik. Minister Dr. Habeck nahm im Rahmen seiner Rheinland-Pfalz-Reise als Keynote-Speaker teil.

In der Eröffnungsrede sprach IHK-Präsident Dr. Marcus Walden die beiden Themen an, die ihn als Präsident derzeit bewegen, die zunehmende Bürokratisierung und das schwindende Vertrauen in den Industrie- und Innovationsstandort Deutschland.



Gesprächsrunde mit (v. re.) Patricia Küll, Moderatorin; Dr. Wilfried Woop, Präsident der Landes Zahnärztekammer; Hans-Jörg Friese, Präsident der Handwerkskammer Rheinhessen; Malu Dreyer und Andreas Creutzmann

// Gesprächsrunde mit der Ministerpräsidentin

Im Mittelpunkt der Gesprächsrunde mit Ministerpräsidentin Dreyer, dem Landespräsidenten der WPK in Rheinland-Pfalz, WP/StB Andreas Creutzmann, sowie den Präsidenten der Handwerkskammer Rheinhessen, Hans-Jörg Friese, und der

**Der Berufsstand
sieht die Nachhaltigkeitsbericht-
erstattung als Chance.**

Landes Zahnärztekammer, Dr. Wilfried Woop, stand die Frage, wie Wirtschaft und Politik mit den Themen Fachkräftemangel, Energiepolitik und Nachhaltigkeit umgehen.

Hans-Jörg Friese griff das Thema der zunehmenden Bürokratie auf und bezeichnete dies als aktuell größtes Hemmnis

für die Handwerksbetriebe. Einer von fünf Tagen werde für die Erledigung bürokratischer Angelegenheiten benötigt.

Andreas Creutzmann bestätigte diese Schilderungen aus Sicht der Mandanten. Zum Thema Bürokratie sprach er das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz an, mit dem auch indirekte Lieferanten einbezogen werden. Der Wirtschaftsprüfer sei lösungsorientiert und unterstütze die Mandanten bei diesen neuen Herausforderungen.

// WPK-Landespräsident fordert gleiche Wettbewerbsbedingungen bei Öffnung der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten für andere Anbieter

Der Green Deal der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2019 sei ambitioniert und bringe viele neue Aufgaben für den Berufsstand. Landespräsident Creutzmann betonte, dass der Berufsstand den Aufbau und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Chance sehe. Das Thema Nachhaltigkeit interessiere viele junge Menschen, sodass hier auch die Möglichkeit gesehen werde, Berufsnachwuchs zu gewinnen.





Dr. Robert Habeck und Malu Dreyer (vorne Mitte) mit den Vertretern der fünfzehn beteiligten Kammern, darunter WPK-Landespräsident Andreas Creutzmann (2. Reihe, 4. v. re.) und WPK-Geschäftsführer Dr. Michael Hüning (2. Reihe, 3. v. re.)

Auf die noch offene Frage angesprochen, ob die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch für andere Anbieter geöffnet werde, stellte Creutzmann klar, dass die WPK für den Fall einer solchen Öffnung die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle von der Politik fordere. Als Stichworte nannte er das Examen, die Unabhängigkeitsregelungen, die externe Qualitätskontrolle sowie die Berufsaufsicht. Eine Öffnung würde nicht zu Bürokratieabbau führen, da neue Kontrollen eingeführt werden müssten, die es im Wirtschaftsprüferberuf schon gebe. Schließlich nutzte er die Gelegenheit, um, unmittelbar an den Bundeswirtschaftsminister adressiert, an die Frage der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte als Vorbehaltsaufgabe der Wirtschaftsprüfer zu erinnern.

// **Bundeswirtschaftsminister sieht Bedarf für mehr Risikobereitschaft**

In der sich anschließenden Keynote beklagte auch Bundeswirtschaftsminister Dr. Habeck die überbordende Bürokratie und dass hier viel zu tun sei. In der Vergangenheit seien häufig Entscheidungsprozesse politisch ausgelagert und auf die Verwaltung übertragen worden. Es brauche eine Rückbesinnung und eine politische Kultur. Man müsse dann auch das Risiko eingehen, dass auch mal falsche Entscheidungen getroffen würden. Der Weg über die absolute Sicherheit könne jedenfalls nicht der richtige sein; so ließe sich Bürokratie nicht abbauen.

Abschließend bekräftigte der Minister, dass es wichtig sei, Deutschland als Wirtschaftsstandort zu erhalten. Dafür benötigten wir Resilienz. Wir müssten bereit sein, auch den entsprechenden Preis zu zahlen, dass hier produziert werden könne.

SW



Beim Jahresempfang der Wirtschaft kommen in der rheinland-pfälzischen Landeshauptstadt Unternehmerinnen und Unternehmer aus Betrieben und Berufen aller Branchen und Größen zusammen – und in den Dialog mit Spitzenpolitikerinnen und Spitzenpolitikern aus Bund und Land sowie Repräsentanten der Region. Seinen Anfang nahm der Jahresempfang im Jahr 2000 mit sechs beteiligten Kammern und dem rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Kurt Beck als Gastredner. Heute stehen folgende fünfzehn Kammern und Institutionen der Wirtschaft, des Handwerks, der freien Berufe und der Landwirtschaft hinter der Veranstaltung:

- › Architektenkammer Rheinland-Pfalz
- › Handwerkskammer Rheinhessen
- › Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen
- › Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
- › Landesärztekammer Rheinland-Pfalz
- › Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz
- › Landespflegekammer Rheinland-Pfalz
- › Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz
- › Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz
- › Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
- › Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- › Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
- › Rechtsanwaltskammer Koblenz
- › Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz
- › Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz

Festliche Bestellungsveranstaltungen der WPK

Im Zeichen der Corporate Sustainability Reporting Directive

Die Bestellung der aktuellen Examenkandidaten stand ganz im Zeichen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Die Europäische Union überträgt die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der CSRD den Abschlussprüfern. Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen die erforderlichen theoretischen Kenntnisse im Examen nachgewiesen haben. Davon befreit sind alle vor dem 1. Januar 2024 bestellten WP/vBP.

// Alle erfolgreichen Examenkandidaten vor dem 1. Januar 2024 bestellt

Damit alle Examenkandidaten, die bis Dezember des vergangenen Jahres ihre mündliche Prüfung bestanden hatten, von dieser Übergangsregelung profitieren konnten, hatte die WPK kurzfristig umgeplant. Während die formalen Bestellungen noch im November und Dezember 2023 erfolgten, wurden die feierlichen Bestellungsveranstaltungen für die neuen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer mit ihren Angehörigen und Freunden im Januar und Februar 2024 nachgeholt. Damit sind alle erfolgreichen Examenkandidaten des vergangenen Jahres noch vor dem 1. Januar 2024 bestellt worden.

// Freude auf neue Erfahrungen und Herausforderungen

„Wirtschaftsprüferin beziehungsweise Wirtschaftsprüfer ist und bleibt trotz aller Probleme ein abwechslungsreicher, verantwortungsvoller und erfüllender Beruf“, brachte es Dr. Karl Petersen, Beiratsvorsitzter der WPK und WPK-Landespräsident in Bayern, in seiner Begrüßung in einer der Bestellveranstaltungen auf den Punkt. „Sie werden mehr als in vielen anderen Berufen persönlich und fachlich immer wieder neue Erfahrungen machen und auch neue Herausforderungen bestehen müssen.“

Diese Freude auf die anstehenden neuen Herausforderungen war vielen der Neubestellten ebenso anzumerken, wie die Erleichterung über das Ende einer intensiven und kräftezehrenden Prüfungsvorbereitung und das bestandene Examen oder wie es WP Thorben Schwalenberg stellvertretend für die meisten Kolleginnen und Kollegen in seinen Dankesworten ausdrückte:

„Mit sehr viel Freude schließen wir dieses Kapitel heute nicht nur als Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, sondern auch als Teil einer unterstützenden Gemeinschaft sowie mit einer Fülle an Erinnerungen und vielen lehrreichen Er-



Hamburg

fahrungen ab. Ich freue mich auf die kommenden Abenteuer in der Welt der Wirtschaftsprüfung und darauf, meine Excel-Skills in die Welt hinauszutragen. Auch wenn die Welt um uns einem stetigem Wandel unterliegt, können wir jetzt voller Selbstvertrauen in die Zukunft blicken, denn nach Überstehen einer so fordernden Zeit und dem schwierigen Examen kann es fast nur noch entspannter werden.“

// 244 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer bestellt

Insgesamt bestellte die WPK – organisiert über ihre Landesgeschäftsstellen – 244 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer im Rahmen musikalisch untermalter Veranstaltungen, zum Teil auch per Video oder Telefon. Die Kandidatinnen und Kandidaten wurden von den Landespräsidenten und Landespräsidentinnen der WPK festlich vereidigt.

→



München



Stuttgart



Düsseldorf

Der Altersdurchschnitt lag bei 31 Jahren, der jüngste Kandidat war 27, der älteste 57 Jahre alt. Viele Kandidatinnen und Kandidaten hatten sich auch bereits im Vorfeld der Bestel-

lungsveranstaltungen erleichtert und erfreut darüber geäußert, dass die WPK es ermöglicht hat, die Bestellungen noch im Jahr 2023 durchzuführen. bn

Keine Berührungsangst mit dem Wirtschaftsprüferberuf

WPK-Landespräsidentin informiert an der Fachhochschule Erfurt

WPin/StBin Annett Linke, Landespräsidentin der WPK in Thüringen, traf sich am 19. Januar 2024 mit Studentinnen und Studenten des ersten Semesters aus dem Bachelorstudiengang Business Administration (Betriebswirtschaftslehre) der Fachhochschule Erfurt. Eingeladen hatte WP/StB Prof. Dr. Adrian Weinaug, der dort eine Professur für ABWL, insbesondere Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung, innehat. Beiden war es wichtig, den Studenten bereits im Studium so früh wie möglich den Beruf des Wirtschaftsprüfers näher zu bringen. Die Steuerberatung ist bereits ein Begriff, doch was sich alles hinter der Wirtschaftsprüfung verbirgt, ist vielen gerade im ersten Semester noch nicht bewusst.

„Ich habe bemerkt, dass bei einigen Studenten so etwas wie Berührungsangst mit dem Wirtschaftsprüferberuf besteht. Hier aufzuklären und aus dem Berufsalltag eines Wirtschaftsprüfers zu berichten, war mir daher sehr wichtig“, sagte Annett Linke. In der Veranstaltung gab sie einen tiefen Einblick in das breit gefächerte Tätigkeitsspektrum der Wirtschaftsprüfung und betonte die exzellenten Zukunftsaussichten. Dabei sprach sie auch aktuelle Entwicklungen an, wie zum Beispiel das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung.



Der Besuch an der Fachhochschule hat unmittelbar Interesse am Beruf geweckt, wie Nachfragen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu Praktika in der Wirtschaftsprüfung erkennen ließen.

sw

Neue Leitung der Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg

Frau Rechtsanwältin Claudia Schaffarik ist seit Jahresbeginn Leiterin der Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg der Wirtschaftsprüferkammer.

Frau Schaffarik verfügt über langjährige Berufserfahrung im Prüfungsrecht, mehrjährige Erfahrung im Prüfungsprozessrecht und Führungserfahrung, die sie sich als Referatsleiterin im Bereich der Steuerberaterprüfung bei der Steuerberaterkammer Hessen aneignen konnte.

Die Wirtschaftsprüferkammer wünscht Frau Schaffarik viel Erfolg für ihre Tätigkeit in der Landesgeschäftsstelle. wo



Neu auf WPK.de vom 6. Dezember 2023

Wachstumschancengesetz

Meldepflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen höchst fraglich

Bereits zum Referentenentwurf (WPK Magazin 3/2023, Seite 51) und zum Regierungsentwurf (WPK Magazin 4/2023, Seite 60 f.) hat die WPK die Einführung einer Meldepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen kritisiert, da erste Zahlen der Bundesregierung belegen, dass Kosten und Nutzen nicht einmal bei der bereits eingeführten Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

// Bundesrat beruft Vermittlungsausschuss ein

Am 17. November 2023 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz mitsamt einer solchen Meldepflicht verabschiedet. Der Bundesrat hat am 24. November 2023 kritisiert, dass seine Änderungsvorschläge allenfalls punktuell übernommen wurden. Daher hat er den Vermittlungsausschuss einberufen, der sich nun mit den Gesetzesinhalten befassen muss. Die WPK hat dies zum Anlass genommen, ihre Kritik in einer Stellungnahme vom 6. Dezember 2023 erneut vorzutragen. Dies betrifft insbesondere die Frage der Angemessenheit der Einführung einer Meldepflicht.

// Meldepflichtige Sachverhalte müssen konkret sein

Unverändert hat die WPK zudem gefordert, dass eine etwaige Meldepflicht möglichst eng definiert werden soll. Beispielsweise sollten nicht alle Konzernunternehmen, also auch kleine und Kleinstgesellschaften, einer Mitteilungspflicht unterworfen werden. Dies sieht das vom Bundestag beschlossene Gesetz jedoch weiterhin vor.

ko

Stellungnahme der WPK vom 6. Dezember 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3186



Neu auf WPK.de vom 20. Dezember 2023

Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz

Schlechterstellung der WP/vBP nicht gerechtfertigt

Die WPK hat am 15. Dezember 2023 gegenüber den Ausschüssen des Deutschen Bundestages zum Regierungsentwurf eines Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetzes Stellung genommen. Zum Referentenentwurf (WPK Magazin 4/2023, Seite 61 f.) hatte die WPK gefordert, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bußgeldvorschrift für Nicht-Registrierung bei goAML verschoben wird. In Übereinstimmung mit dieser Forderung soll die Bußgeldvorschrift nunmehr am 1. Januar 2025 in Kraft treten (Art. 18 Nr. 39 b aa) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 3 FKBG-E).

Mit der Stellungnahme zum Regierungsentwurf fordert die WPK, dass WP/vBP mit Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern und Kammerrechtsbeiständen in bestimmten Regelungsvorschlägen des GwG gleichgestellt werden, die Ermittlungsrechte des Ermittlungszentrums Geldwäsche vorsehen.

// Privilegien anderer Berufe wegen der Verschwiegenheitspflicht

Den genannten Berufsgruppen wurden wegen deren Pflicht zur Verschwiegenheit Privilegien eingeräumt. Eine Schlechterstellung des Berufsstandes der WP/vBP in folgender Weise ist nicht gerechtfertigt:

- § 18 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Satz 6 GwEG-E sieht eine Ausnahme von der Aussageverpflichtung für den Fall vor, dass die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Nach dem Gesetzesentwurf sollen WP/vBP in diesen Fällen zur Aussage verpflichtet sein, Steuerberater und Notare hingegen nicht.
- Nach § 41 Abs. 1 GwEG-E sollen Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsmaßnahmen nach Kapitel 1 GwEG-E unter anderem gegen Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Kammerbeistände unzulässig sein, wenn sie voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Personen das Zeugnis verweigern dürften. Dies soll für WP/vBP nicht gelten. bk

Stellungnahme der WPK vom 15. Dezember 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3196

Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen

WPK spricht sich gegen die externe Rotation aus

Die WPK hat am 4. Dezember 2023 gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKFWG NRW) Stellung genommen. Darin fordert die WPK, das Vorhaben, eine Pflicht zur externen Rotation für Abschlussprüfer der

- › Gemeinden (§ 102 Abs. 2 Satz 2 GO NRW-E, eingeführt durch Art. 1 Nr. 15 a) aa) sowie
- › kommunalen Eigenbetriebe (§ 21 Abs. 2 Satz 3 EigVO NRW-E, eingeführt durch Art. 6 Nr. 4) vorzusehen, nicht weiterzuverfolgen.

Dies hat die WPK mit Stellungnahme vom 9. Januar 2024 zum Regierungsentwurf gegenüber den zuständigen Ausschüssen des Landtages bekräftigt. Hilfsweise hat sie hier gefordert, dass eine Übergangsfrist für die Rotationspflicht vorgesehen wird. Dies erscheint erforderlich, nicht nur um eine echte Rückwirkung des Gesetzes zu verhindern, sondern auch um unverhältnismäßige Härten zu vermeiden.

// Hintergrund

Mit dem Gesetzesentwurf sollen Erleichterungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen bei juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts der Kommunen sowie für (rechtlich unselbstständige) Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW eingeführt werden. Die Erstellung und die Prüfung sollen zur Bürokratieentlastung an die Vorschriften des Dritten Buches des HGB angepasst werden.

Daraus ergibt sich, dass die Prüfungspflicht für kleine Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, an denen eine Gemeinde beteiligt ist, künftig wegfallen soll (§ 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW-E, eingeführt durch Art. 1 Nr. 18). Für Eigenbetriebe und für Unternehmen im Geltungsbereich der KUV NRW-E soll es bei der größenunabhängigen Prüfungspflicht bleiben (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EigVO NRW-E, § 22 Abs. 2 Satz 1 KUV-NRW-E).

Der Gesetzentwurf soll Erleichterung für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen schaffen.

Ferner soll auch die Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts (und damit auch des Nachhaltigkeitsberichts) nicht mehr unabhängig von Größe und Rechtsform gelten, sondern sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB richten. bk

Stellungnahme der WPK vom 4. Dezember 2023 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2023/#sn-3183

Stellungnahme der WPK vom 9. Januar 2024 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2024/#sn-3222

BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN

Neu auf WPK.de vom 9. Januar 2024

Kreditweitmarktförderungsgesetz in Kraft getreten

Am 29. Dezember 2023 wurde das Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitmarktförderungsgesetz) veröffentlicht (BGBl. 2023 I Nr. 411). Es trat in seinen überwiegenden Regelungsgehalten am 30. Dezember 2023/1. Januar 2024 in Kraft.

Im Vergleich zum Regierungsentwurf wurde das Gesetz erweitert, da Regelungen aus dem Wachstumschancengesetz wegen Dringlichkeit in das Kreditweitmarktförderungsgesetz übernommen worden sind. Dies betrifft nicht die Anzeigepflichten bezüglich innerstaatlicher Steuergestaltungen.

// Berücksichtigung von Forderungen der WPK

Die Forderung der WPK, die Bezeichnung „Abschlussprüfer“ nicht durch „geeigneter Prüfer“ in § 102 KAGB-E zu ersetzen, wurde im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt. Unberücksichtigt blieben leider unsere Forderungen zu folgenden Regelungen:

- Die Bekanntmachung von Maßnahmen nach § 60b KWG soll auch bei einer Ablehnung eines bestellten Prüfers durch die BaFin möglich sein (Art. 6 Nr. 23).
- Eine externe Rotationspflicht soll für mittlere und kleine Wertpapierinstitute in § 77 Abs. 1 WpIG (Art. 7 Nr. 25) und für Verwahrstellen in § 68 Abs. 7 Satz 5 KAGB (Art. 12 Nr. 7) eingeführt werden.

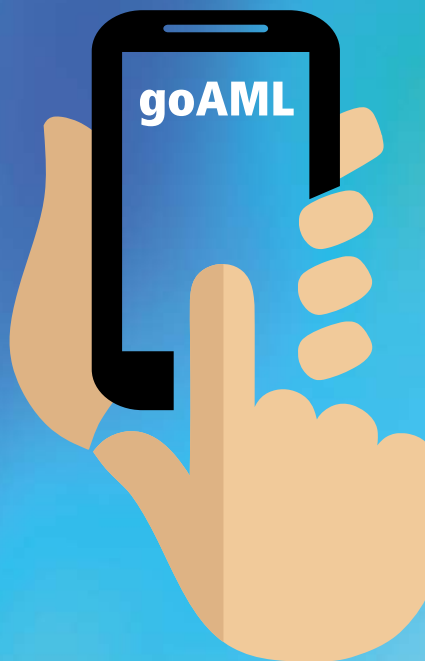
bk

Nicht vergessen!

WP/vBP sind seit Januar 2024 zur Registrierung beim Portal für Verdachtsmeldungen **goAML** der FIU verpflichtet

(§§ 45 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 6 GwG)

goaml.fiu.bund.de/Home





AUS DER RECHTSPRECHUNG

HAFTUNGSRECHT

Schaden durch Überentnahmen nach verringerter Einzelwertberichtigung?

Alice Romisch, Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin),
Fachanwältin für Steuerrecht, Dipl.-Finanzwirtin (FH), VSW – Die Versicherergemeinschaft für
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Das abweisende Urteil des LG Frankfurt am Main vom 31. August 2021 – 2-03 O 4/21, welches durch den Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 4. Oktober 2023 – 10 U 194/21 bestätigt wurde, beschäftigt sich mit der Frage, ob dem Mandanten gegen seinen Wirtschaftsprüfer ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht, wenn er einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, ohne auf den Wechsel der Bewertungspraxis für Forderungen der geprüften Gesellschaft hinzuweisen und es daraufhin zu Überentnahmen durch die Gesellschafter kommt.

// Sachverhalt

Die nun in Abwicklung befindliche Klägerin, eine GmbH & Co. KG, erbrachte Ingenieurdienstleistungen im In- und Ausland. Die Beklagte prüfte ihre Abschlüsse für die Geschäftsjahre 2015 bis 2018, streitgegenständlich ist der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016, für den ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde. Ein Prüfungsschwerpunkt war unter anderem die Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Bis einschließlich des Geschäftsjahrs 2015 nahm die Klägerin für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Einzelwertberichtigungen gestaffelt nach deren Alter folgendermaßen vor: keine Berichtigung von bis zu einem Jahr alten Forderungen, 25 % bei Forderungen bis zwei Jahre, 50 % bei Forderungen bis drei Jahre, 75 % bei Forderungen bis vier Jahre und 100 % bei älteren Forderungen. Ab 2016 änderte die Klägerin ihre Einzelwertberichtigungspraxis und nahm auf alle Forderungen, die älter als ein Jahr waren einen pauschalen Abschlag von 20 % vor. Darüberhinausgehende Abwer-

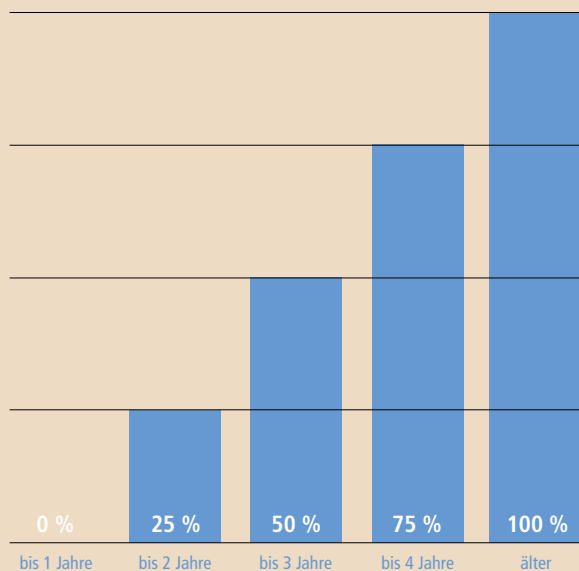
tungen wurden durch die jeweiligen Projektleiter individuell eingeschätzt und, soweit dies für erforderlich gehalten wurde, im Rahmen von Einzelwertberichtigungsabschlägen vorgenommen. Hierdurch erhöhte sich der bilanzierte Wert der Altforderungen im Jahr 2016 um ca. 1 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr. Die Folge war ein höheres Jahresabschlussergebnis als dasjenige, welches ohne diese Umstellung erzielt worden wäre. Dadurch konnten den Gesellschafterkonten höhere Gewinnanteile zugewiesen und von den Gesellschaftern entnommen werden. Der von der Klägerin für das Geschäftsjahr 2016 aufgestellte Jahresabschluss enthält keinen Hinweis auf die Einzelheiten und Auswirkungen der Umstellung der Einzelwertberichtigungen.

// Schadensersatzforderung der Klägerin

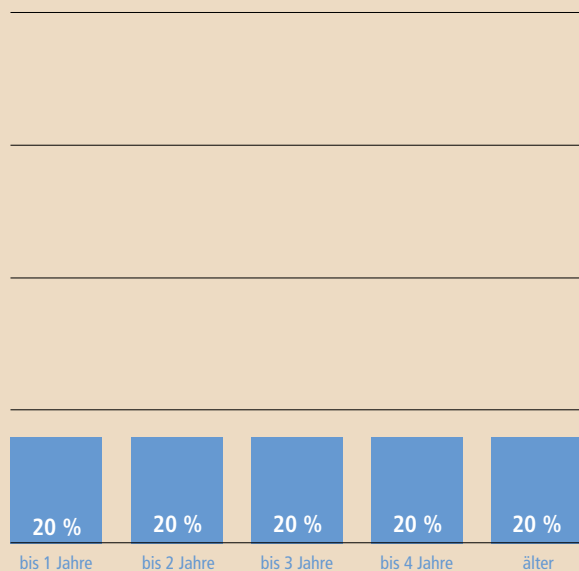
Die Klägerin hat – zunächst im Rahmen einer Feststellungsklage – behauptet, die Beklagte habe ihr den Schaden nach § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB zu ersetzen, welcher durch die fehlerhafte Bewertung von Aktiva in Höhe von ca. 1 Mio. Euro entstanden sei. Denn sie habe nicht – im Rahmen einer erweiterten Prüfungspflicht – nachgefragt, warum Forderungen, die im Vorjahr noch zu 100 % abgeschrieben gewesen seien, im Jahr 2016 ohne nachvollziehbaren Grund wieder als zu 80 % realisierbar ausgewiesen worden seien. Die Beklagte hätte den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versagen müssen, da im Anhang nicht auf die geänderte Bewertungsmethodik hingewiesen und so der Eindruck einer steten Bewertung erweckt wurde. Infolgedessen sei es zu Überentnahmen der Gesellschafter gekommen. Etwaige Rückforderungsansprüche der Klägerin gegen die Gesellschafter seien



Höhe der Berichtigung 2015



Höhe der Berichtigung 2016



aufgrund der Insolvenz fraglich und die Klägerin könnte mit solchen Ansprüchen ausfallen.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Klägerin Abstand von ihrem Feststellungsantrag genommen und beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.922.707,77 Euro zuzüglich 9 % Zinsen über den Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

// Verteidigung der Beklagten

„Die Beklagte hat bestritten, dass alle Forderungen im Jahresabschluss 2016 zuvor schon wertberichtigt waren, und behauptet, sie habe für die Forderungen Saldenbestätigungen als Prüfungsnachweise eingeholt. Der Einzelwertberichtigungsbedarf und die Änderung der Abschlagshöhe seien mit den Verantwortlichen der Klägerin (...) besprochen und



kritisch hinterfragt worden. (...) Die Prüfer hätten zum Einzelwertberichtigungsbedarf einzelner Forderungen Stichproben vorgenommen und zu diesen jeweils eine Stellungnahme des zuständigen Projektleiters und der Geschäftsführung eingeholt.“ Zudem habe die geänderte Einzelwertberichtigung deshalb akzeptiert werden können, „weil in der Vergangenheit aufgrund der ganz überwiegenden Fremdfinanzierung der den Forderungen zugrundeliegenden Projekte durch die Weltbank oder die KfW keine Forderungen hätten ausgebucht werden müssen.“ Es sei versichert worden, „dass aufgrund dieser Fremdfinanzierung kein vollständiges Ausfallrisiko bestehe. (...) Sachlich sei eine Einzelwertberichtigung mit pauschal 20 % nicht fehlerhaft gewesen.“ Es seien deshalb keine Prüfungsmaßnahmen versäumt worden. Die Angaben im Anhang seien gesetzeskonform, da lediglich die Schätzungsgrundlage für die Höhe des Abschlags verändert worden sei.

// Urteil des LG Frankfurt am Main vom 31. August 2021

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

„Es könne nicht festgestellt werden, dass die Beklagte ihre Pflichten als Abschlussprüferin verletzt und dadurch einen Schaden der Klägerin verursacht habe.“ Es habe der Klägerin, die insoweit die Darlegungs- und Beweislast trage, obliegen, „substantiiert darzutun, dass alle oder zumindest Teile der in Rede stehenden Forderungen tatsächlich überbewertet worden seien, und dass die Prüfer dies hätten erkennen müssen. Ein bloßes Bestreiten hinreichender Prüfungsmaßnahmen genüge nicht.

Die Klägerin habe auch nicht substantiiert in Abrede gestellt, dass es – wie von der Beklagten behauptet – im Vorfeld des Jahresabschlusses 2016 keine nennenswerten Forderungsausfälle gegeben habe, weil jedenfalls wesentliche Teile der Forderungen durch Fremddarlehen der KfW und der Weltbank abgesichert gewesen seien (...).

Der Umstand, dass ein Großteil der Forderungen bis heute nicht bezahlt worden sein solle, (...) führe nicht zu einer anderen rechtlichen Bewertung. Eine rückschauende Betrachtung komme nicht in Betracht. (...)

Es lasse sich auch nicht feststellen, dass die Beklagte durch den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk den Ausweis überhöhter Forderungen (mit-)verursacht hätte, was nach Behauptung der Klägerin zu unberechtigten Gewinnzuweisungen und -entnahmen von Gesellschaftern geführt haben solle. Ein möglicherweise ungenügender Hinweis auf die geänderte Bewertungspraxis im Jahresabschluss beziehungsweise im Anhang zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016 hätte den geltend gemachten Schaden nicht kausal bewirkt.“ Eine Pflichtverletzung wäre nur dann gegeben, wenn die Änderung der Bewertungspraxis als solche unzulässig gewesen wäre, was vorliegend nicht der Fall sei. Selbst in diesem Fall wäre aber zu prüfen, ob dann ein Schaden zu Lasten der Klägerin vorläge. Dies könne verneint werden, da insoweit nur die Gläubiger der Klägerin hätten geschädigt werden können.



Fällt der Bilanzgewinn einer Gesellschaft aufgrund unrichtiger Rechnungslegung höher aus (...), kann er [der Abschlussprüfer] zwar zum Ersatz des „zu viel“ ausgeschütteten Bilanzgewinns verpflichtet sein. Die Ersatzpflicht besteht aber nur insoweit, wie der zu viel ausgeschüttete Bilanzgewinn nicht von den Gesellschaftern zurückverlangt werden kann.

Da die gesetzlichen Vertreter der Klägerin die Änderungen gezielt vorgenommen haben, hätte es im Verhältnis zur Klägerin keines Warnhinweises bedurft.

// Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 4. Oktober 2023

Das OLG hat die Klägerin zunächst im Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO darauf hingewiesen, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg habe, da sie offensichtlich unbegründet sei.

Unabhängig von etwaigen Pflichtverletzungen der Beklagten, stünde der Klägerin schon deshalb kein Anspruch



auf Schadensersatz zu, da die Schadensersatzpflicht des Abschlussprüfers ausschließlich Vermögensschäden umfasst. Dieser sei nach der Differenzhypothese zu bestimmen. „Danach wird das Vermögen nach Eintritt der Pflichtverletzung mit der hypothetischen Alternativsituation verglichen, die bestünde, wenn es nicht zur Pflichtverletzung gekommen wäre. Die bloße Gefährdung des Vermögens sei dabei nicht ausreichend.“ Ein kausaler Vermögensschaden sei nach dem Vortrag der Klägerin nicht entstanden.

„Fällt der Bilanzgewinn einer Gesellschaft aufgrund unrichtiger Rechnungslegung höher aus und hätte der Abschlussprüfer dies bei pflichtgemäßem Verhalten erkennen können, kann er zwar zum Ersatz des ‚zu viel‘ ausgeschütteten Bilanzgewinns verpflichtet sein. Die Ersatzpflicht besteht aber nur insoweit, wie der zu viel ausgeschüttete Bilanzgewinn nicht von den Gesellschaftern zurückverlangt werden kann (...). Nach § 169 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 HGB hat ein Kommanditist nur Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden, tatsächlich erwirtschafteten Gewinns. Hat er Gewinnausschüttungen bezogen, die ihm nicht zustanden, liegt ein Scheingewinnbezug

ohne Rechtsgrund vor. Die Gesellschaft hat dann einen bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch (...). Die Klägerin hat nicht dargelegt und unter Beweis gestellt, dass sie Rückforderungsansprüche gegen ihre Kommanditisten geltend gemacht hat. Die Klägerin hat hierzu lediglich vorgetragen, dass sie Ansprüche gegen die Gesellschafter haben dürfte, aufgrund der Insolvenz aber fraglich sei, ob diese Ansprüche werthaltig seien. Dieser Vortrag ist nicht ausreichend, um einen Vermögensschaden schlüssig darzulegen. Die Insolvenz der Klägerin besagt nichts dazu, ob Rückforderungsansprüche gegenüber den Kommanditisten, die nicht insolvent sind, werthaltig sind.“

Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts wurde mit Beschluss vom 4. Oktober 2023 zurückgewiesen.

Die Klägerin hat nun beim BGH das weitere Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, deren Begründung noch nicht vorliegt –VII ZR 194/23.

// Resümee

Die Urteilsgründe legen eindrucksvoll dar, wie wichtig die Dokumentation während einer Abschlussprüfung ist. Vorliegend hat die Beklagte den unzureichenden Vortrag der Gegenseite zur Pflichtverletzung widerlegen können, weil sie Prüfungsnachweise für die geänderten Einzelwertberichtigungen vorlegen konnte und Saldenbestätigungen eingeholt hatte. Die Klägerin konnte nicht zur Überzeugung des Gerichts darlegen, welche weiteren Prüfungshandlungen die Beklagte noch zusätzlich hätte vornehmen müssen, um den durch die geänderte Bewertungspraxis vermeintlich verursachten Schaden zu verhindern.

Der Beschluss des OLG betont dagegen einen weiteren Grund, warum kein Schadensersatz zu leisten ist und stellt auf den notwendigen Kausalzusammenhang ab. Ein Vermögensschaden der Gesellschaft im dargestellten Fall entsteht nur dann, wenn keine Rückzahlungsansprüche gegen die Gesellschafter bestehen. Die Klägerin darf sich nicht den vermeintlich solventeren Schuldner aussuchen, sondern muss zwingend die gewinn- und zivilrechtlichen Bestimmungen beachten.



Alice Romisch

Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin), Fachanwältin für Steuerrecht, Dipl.-Finanzwirtin (FH), VSW – Die Versicherungsgemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

WPK aktuell Kammerversammlung 2024 online

// Terminankündigung

Die bundesweite Kammerversammlung findet **in diesem Jahr am 17. Juni online** statt und bietet in kompakter Form Gelegenheit, sich über aktuelle Themen zu informieren, die den Berufstand beschäftigen.

Alle Mitglieder erhalten rechtzeitig eine persönliche Einladung von Präsident Andreas Dörschell und können sich danach online unter www.wpk.de/veranstaltungen/ anmelden.

Bitte merken Sie sich den Termin für das Online-Mitgliedertreffen 2024 der WPK vor.

WPK aktuell Kammerversammlung online

Veranstaltungstermin



Kammerversammlung online:
Montag, 17. Juni 2024, online

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2024

Die **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Veranstaltungstermine



Fortbildungsveranstaltungen:

Dienstag, 28. Mai 2024, Berlin (**leider ausgebucht**)*
Dienstag, 11. Juni 2024, Frankfurt am Main (**leider ausgebucht**)*
Dienstag, 2. Juli 2024, Düsseldorf (**leider ausgebucht**)*
Dienstag, 24. September 2024, Berlin (**leider ausgebucht**)*
Donnerstag, 10. Oktober 2024, München (**leider ausgebucht**)*
Dienstag, 12. November 2024, Hamburg

Ausbildungsveranstaltungen:

Montag/Dienstag, 27./28. Mai 2024, Berlin (**leider ausgebucht**)*
Montag/Dienstag, 23./24. September 2024, Berlin (**leider ausgebucht**)*

*Gerne können Sie sich unter www.wpk.de/veranstaltungen/ in die Warteliste eintragen.

Details und Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/

Literaturhinweise



Marketing und Business Development in Kanzleien

Häufig werden Marketing, Kommunikation, Business Development und Public Relations unter dem Begriff Kanzleimarketing zusammengefasst. Die zugehörigen Instrumente umfassen unter anderem Key Client Management, dynamische Webseiten, Social Media-Aktivitäten, Podcasts, Videos oder auch Online-Events. Kanzleimarketing im Bereich der Freien Berufe unterliegt aufgrund des speziellen Umfelds und der Partnerschaftsstrukturen vielen Besonderheiten. Die Autorinnen und Autoren sind erfahrene Business Development- sowie Marketingspezialisten, die auf Basis ihrer Erfahrungen und ihres Wissens berichten. In den jeweiligen Kapiteln wird der Unterschied zwischen Marketing für Kanzleien im Vergleich zu anderen Industrien deutlich. Marketing ist im sich ständig verändernden wirtschaftlichen Umfeld als unabdingbarer Bestandteil der Geschäftsführung und -entwicklung notwendig, um auf Dauer erfolgreich im Wettbewerb zu bestehen. Das Handbuch enthält zahlreiche Beispiele und Grafiken und wurde für die Neuauflage um neun Kapitel ergänzt.

Hrsg. von Claudia Schieblon

5., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage, 283 S., 74,99 €, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2023



Chancen, Umsetzung und Prüfung von IT-Strategien

Wie Wirtschaftsprüfer Unternehmen unterstützen können

Die Informationstechnologie beeinflusst alle Bereiche eines Unternehmens und ermöglicht es, Informationen zu verarbeiten, zu vernetzen und nutzbar zu machen. Die Festlegung einer individuellen IT-Strategie ist für Unternehmen unerlässlich. Der Leitfaden erläutert, welches Potenzial in einer optimierten IT-Strategie stecken kann und wie man die Herausforderungen bei der Erstellung, Umsetzung und Prüfung einer solchen meistert. Die Autorinnen betrachten die Begrifflichkeit sowie deren Bedeutung und geben einen Überblick über die gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen. Die Ausführungen reichen von den Schritten und Methoden zur Entwicklung einer fundierten IT-Strategie bis zu empfohlenen und optionalen Inhalten. Für die Prüfung und Beratung ist es unerlässlich, die Bedeutung und die Risiken zu kennen, die Mindestinhalte zu identifizieren und zu ermitteln, ob eine IT-Strategie geeignet ist, die jeweiligen Unternehmensziele zu unterstützen. Neben den im Buch enthaltenen Praxistipps bietet der zusätzlich angebotene Download-Bereich eine Checkliste für die Erstellung einer IT-Strategie sowie die Vorlage für ein IT-Strategiedokument.

Von Diana Nestler und Marina Gaugenrieder-Schuster

Reihe Praxistipps IT, 130 S., 54 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2023



WPK Börsen



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



// Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- › Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- › WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- › Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/stellenboerse/

// Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- › **Kooperation:** Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- › **Qualitätskontrolle:** Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- › **Praxis:** Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/koopboerse/

// Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/praktikumsboerse/

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail cm@mattheis-berlin.de, zur Verfügung.

Kooperations- und Praxisbörse

aoWP BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt insbesondere für kleinere und mittelständische WP/vBP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Auch Berufsgesellschaften mit bis zu 10 Berufsträgern. Umfangreiches Know-how vorhanden. Die Durchsicht von Aufträgen und Praxisorganisation wird stets vom Kanzleiinhaber selbst idR in Ihren Räumen durchgeführt. Auch Nachschau, Sonderprüfungen u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff
Tel. 0211 925 2781
ao@ao-WP-Beratung.de
www.ao-WP-Beratung.de

MSH Steuerberatung Wirtschaftsprüfung Rechtsberatung

Die Energierechtskanzlei

Wir bieten eine fallbezogene Kooperation bei allen Fragen rund um das Thema Energierecht an:

- Fragestellungen zur Strompreis- und Gaspreisbremse
- Prüfung Strompreiskompensation
- Entlastungsanträge nach dem Stromsteuer- und Energiesteuergesetz
- Entlastung der CO₂-Steuer nach der Carbon-Leakage Verordnung (BECV)
- Begrenzung der Umlagen nach der besonderen Ausgleichsregelung i.S.d. EnFG
- Befreiung von der Konzessionsabgabe

Wir können Ihnen eine vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit zusichern. Mandantenschutz ist für uns selbstverständlich!

Kontakt:

Jörg Sieverding WP/StB
MSH GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Küstermeyerstraße 18, 49393 Lohne (Oldb.)
Tel: 0 44 42 / 80 82 7 -140
Joerg.Sieverding@msh-lohne.de
www.msh-lohne.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit mehr als 430 durchgeführten Prüfungen seit 2003, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, verfügen wir über ein umfangreiches Know-how, Ihre Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Profitieren Sie von unseren umfassenden praktischen Erfahrungen und aktuellen fachlichen Kenntnissen, die wir auch als Dozent für spezielle Fortbildungen für PfQK vermitteln.



Andreas Köhl
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Nähere Informationen: WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871/430 8500
E-Mail a.koehl@koehl-stb.de, Internet www.koehl-stb.de

Wir sind eine mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in Münster und führen bundesweit effizient Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch. Umfangreiche praktische Erfahrungen sind vorhanden. Darüber hinaus bieten wir Unterstützung bei der Berichtskritik, der Nachschau, der Erstprüfung, der Vorbereitung auf die Qualitätskontrolle, der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung sowie der Weiterentwicklung Ihres Qualitätssicherungssystems an.

Fischer & Günnewig GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
z. Hd. Herrn WP/StB Gordon Börder
Fresnostraße 18, 48159 Münster
Telefon: 0251/26513-41, Telefax: 0251/26513-40
eMail: boerder@fischer-guennewig.de, www.fischer-guennewig.de

KHS

AUDIT AND VALUATION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Keine Lust mehr auf standardisierte 0815 Lösungen? Durch unseren innovativen Boutique-Ansatz haben wir – die KHS Audit and Valuation GmbH WPG – die Möglichkeit, jederzeit individuell und persönlich auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzugehen. Mit einem Mix aus Weitblick, Kreativität, Sachverstand und Leidenschaft führen wir die Prüfung nach § 57a WPO durch. Unser Ziel ist es, mit einem maßgeschneiderten und transparenten Prüfungsansatz eine effiziente Qualitätskontrollprüfung durchzuführen. Wir begleiten Sie auch im Rahmen der Berichtskritik und der Weiterentwicklung der Praxisorganisation.

Mehr Infos gibt's unter www.khs-audit-valuation.de
oder persönlich bei Matthias Kleinlosen WP,
KHS Audit and Valuation GmbH WPG,
Telefon +49/(0)221-94 88 5-0, E-Mail matthias.kleinlosen@khs-wp.de

DHE REVISION®

Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung. Durchführung Nachschau. Beratung Einrichtung QM.

Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB
DHE Revision Part mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Tel.: 02331/922150
dr.deussen@dhe-revision.de
www.dhe-revision.de

Geburtstage und Jubiläen vom 16. November 2023 bis 15. Februar 2024

Geburtstage

85. Geburtstag



Sein 85. Lebensjahr vollendete am 23. Dezember 2023 **WP Dipl.-Kfm. Gerhard Luft**, Krailling. Herr Luft war von September 2002 bis Januar

2007 Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.

80. Geburtstag



WP/StB Dipl.-Volksw. Gudrun Schlötterer, Pullach, vollendete am 9. Dezember 2023 ihr 80. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer

dankt Frau Schlötterer für ihre langjährige ehrenamtliche Arbeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis Juni 2008.



Am 26. Januar 2024 feierte **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd-Rudolf Volck**, Düsseldorf, seinen 80. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer

dankt Herrn Volck für seinen langjährigen und besonderen ehrenamtlichen Einsatz für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Der Jubilar war von Juni 1987 bis Juni 1990 Mitglied des Beirates und von Juni 1990 bis September 2011 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Zudem nahm Herr Volck von Juli 1987 bis Dezember 2011 die Belange des Berufsstandes als Landespräsident der Wirt-

schaftsprüferkammer in Nordrhein-Westfalen wahr. Von seinem Fachwissen profitierten außerdem zahlreiche Ausschüsse, darunter der Haushaltsausschuss und der Ausschuss Berufsnachwuchs, sowie verschiedene Arbeitskreise. Weiterhin war er von 1993 bis 2023 Präsident des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande NRW. Über die Ehrenamtstätigkeit für den Wirtschaftsprüferberuf hinaus, hat sich Herr Volck über Jahrzehnte in weiteren Funktionen für die Freien Berufe eingesetzt. Bereits seit 1976 ist Herr Volck im Vorstand des Steuerberatervereins NRW tätig, seit 1983 als dessen Vorsitzender. Seit 2007 ist er auch Vorstandsmitglied im Verband der Freien Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e. V. Im Jahr 1996 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz am Bande, im Jahr 2010 das Verdienstkreuz 1. Klasse verliehen.

65. Geburtstag



WP/StB/RA Prof. Dr. Bertram Fischer, Nürnberg, vollendete am 24. Dezember 2023 sein 65. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes dankt

die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Professor Fischer für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 1996 bis Juli 2006 im Beirat und von Juli 2006 bis September 2011 im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 12. Dezember 2023 vollendete **WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Jürgen von Hesler**, Erlangen, sein 65. Lebensjahr. Herr von Hesler war von Januar

2014 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp, Straubing, feierte am 8. Dezember 2023 seinen 65. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die

Wirtschaftsprüferkammer Herrn Professor Skopp für sein ehrenamtliches Engagement von Juni 2005 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Seit Januar 2005 ist er außerdem als Mitglied der Prüfungskommission für das Wirtschaftsprüfungsexamen tätig.



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 13. Dezember 2023 **WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Willi Stürz**, Köln. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirt-

schaftsprüferkammer Herrn Stürz für seine ehrenamtliche Tätigkeit von Juni 2007 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und von Juni 2005 bis Juni 2007 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juli 2006 bis Juni 2007 hatte er hier das Amt des Vizepräsidenten inne.

Jubiläen

40-jähriges Berufsjubiläum



Am 20. Januar 2024 beging **WP/StB Prof. Dr. W. Edelfried Schneider**, Boppard, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Er war in den Jahren 2017/2018 der erste deutsche Präsident von Accountancy Europe (FFE), Brüssel.

25-jähriges Berufsjubiläum



WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Creutzmann, Landau, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Rheinland-Pfalz, beging am 8. Januar 2024 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Sein 25-jähriges Berufsjubiläum beging am 18. Januar 2024 **WP/StB Prof. Dr. Carl-Friedrich Leuschner**, Frankfurt am Main, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 18. Januar 2024 beging **WP/StB Dipl.-oec. Thomas Marcel Orth**, Düsseldorf, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Allen Mitgliedern unsere herzlichen Glückwünsche!

Geburtstage

95. Geburtstag

WP	Dr. Werner Haug, Göppingen
WP	Dr. Alois Limberger, Villingen-Schwenningen
WP	Dr. Helmut Middendorf, Hamburg

90. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Reinhard Heitz, Berlin
WP/StB/RB	Betriebsw. Franz Longin, Stuttgart
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Waldenmaier, St. Leon-Rot

85. Geburtstag

WP i. R.	Dipl.-Kfm. Herbert Bauder, Berlin
WP/StB	Betriebsw. Willi Keicher, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Hdl. Klaus Langer, Stuttgart

WP/StB	Jürgen Mennenöh, Düsseldorf
vBP	Hans Metzler, Newel
WP	Dipl.-Kfm. Hans-Wilhelm Mikorey, Herrenberg
WP	Dr. Hans-Peter Neubert, Leonberg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Manfred E. Otto, Willich
WP	Dr. Ulrich Risto, Isernhagen
WP	Dipl.-Volksw. Hans Schulte-Bockum, Bottrop
vBP/StB	Philipp Günter Tillmann, Neuss

80. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Oliver Elsner, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Peter Ertle, Wiesloch
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Klausjürgen Esser, Mönchengladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Francke, Butzbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Gain, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Kurt Günther, Königstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Kuno Hofmann, Hamburg

WP/StB/RB	Dr. Erwin-Maximilian Hörmann, Kempten
vBP/StB	Lothar Hügens, Mönchengladbach
WP	Dipl.-Kfm. Bernt Karthaus, Heiligenhaus
WP/StB	Dipl.-Kfm. Andreas Kau, Erfstadt
WP/StB	Dipl.-Volksw. Gerwald Kern, Kronberg
vBP/StB/RB	Lothar Lucks, Aschaffenburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Merkner, Velbert
WP/StB	Dipl.-Wirt.-Ing. Reinhold Michel, Heidelberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Boy-Heinz Pols, Hamburg
vBP	Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Rüdiger Quägwer, Much
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Ries, Deidesheim
WP/StB	Frank W. Schulz, Königstein
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Spremann, Pullach
WP	Dipl.-Kfm. Rudolf Thesing, Köln
WP/StB/RA	Dr. Bernd Wehberg, Hagen

75. Geburtstag

WP/StB	Reinhold Aleff, Dorsten
vBP	Dipl.-Ing. Klaus-Werner Asmussen, Elmshorn
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Gerhard Bräuninger, Schwäbisch Hall
WP/RA	Dr. Eike Dornbach, Koblenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günther Drüen, Grethem
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann-J. Drüke, Essen
vBP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Dieter Faßhauer, Lohfelden
WP	Dipl.-Kfm. Johannes Freistühler, Neuss
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Godhusen, Grönwohld
WP/StB	Dr. Gerd Görtz, Duisburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Betriebsw. Elvira Hampel-Dorrmann, Berlin
WP	Dipl.-Kfm. Otto Hannover, Felde
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Klaus Hedwig, Gelsenkirchen
WP	Dipl.-Kfm. Clauspeter Heisinger, Viersen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Adelheid Christine Henniger, Ulm
WP/StB	Dr. Rainer Kelpke, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Klein, Dreieich
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Köhler, Kulmbach
vBP/StB	Roswitha Krüger-Müller, Berlin
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Herbert J. Nauen, Mönchengladbach
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Helmut Nolze, Hamburg
vBP/StB/RB	Helmut Paulduro, Borken
WP/StB	Wendelin H. Priller, Fulda
WP/StB/RB	Reiner Quast, Lübeck
vBP/StB/RA	Karl A. Rabl, München
vBPin/StBin	Renate Riesinger, München
WP/RA FAFStR	Georg Sachenbacher, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Martin J. Sperb, München
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Starke, Flensburg
WP	Dipl.-Kfm. Klaus Treiber, Deisenhofen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Betriebsw. Udo Weich, Wickede
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Hannelore Werner, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Wingerning, Wildeshausen
vBP/StB	Rainer Wissig, Usingen

70. Geburtstag

vBP/RA	FAfAR FAFamR Dr. Friedhelm Beck, Jülich
WP/StB	Dipl.-Kfm. Elmar Bingel, Freiburg

WP/StB	Dr. Peter Dahl, Bergheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard von Düsterlho, Regensburg
vBP/StB	Friedbert Großkopf, Limbach
vBP	Norbert Haas, Zirndorf
WP/StB/LB	Ralf Hauck, Mainz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dirk Hildebrandt, Köln
WP/StB/RA	Dr. Reinhard Himmelreich, Bad Homburg
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Horbach, Trier
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heinrich Hübschmann, Ebermannstadt
WP/StB/RB	Hartmut Kaack, Felde
WP/RA/StB	Friedrich Graf von Kanitz, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Alfons L. Kosse, Bocholt
vBP/StB	Alfons Kreutzer, Illingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Kucharzeck, Minden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Harald Lauber, Frankfurt am Main
WP	Dr. Claus-Jürgen Przyborowski, Dresden
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Dorothea Rastätter-Eußner, Karlsruhe
WP	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Tilman Renz, Stuttgart
WP/StB	Dipl.oec. Rudolf X. Ruter, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Schimm, Frankfurt am Main
WP/StB/RA	Dr. Michael Schlockermann, München
vBP/StB	Dr. Edgar Schmal, Bad Wildungen
vBP/RA	Dr. Josef Lothar Schulte, Frankfurt am Main
WP/StB	Dipl.-Kfm. Erhard Sinn, Hannover
vBP	Ernst-Dieter Tegtmeyer, Süssel OT Fassensdorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Weber, Meschede
WP/StB	Dipl.-Kfm. Thomas Weismann, Schkeuditz
vBP/StB	Brigitte Wüthrl, Waldsassen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Zimmermann, Gräfelfing

65. Geburtstag

WP/StB	Dipl.-Oec. Karl Heinz Baiker, Sonthofen
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Heinz Beck, Rückersdorf
WP/StB	Dipl.-Oec. Hans-Ulrich Berner, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Volksw. Jörg Dersch, Erfurt
WP	Dipl.-Kfm. Detlef Diederichs, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Georg Dolfen, Aachen

WP/StB	Dr. Klaus-Hermann Dyck, Neuhausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Fuhlbrügge, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Claus Harms, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ralf Herberg, Dortmund
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Ernst Hildebrandt, Adendorf
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Reinhold Hiss, Baden-Baden
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Jochen Hoffmann, Weissach
WP/StB	Apoth. Dipl.-Volksw. Ingrid Kunz, Rottach-Egern
WP	Dipl.oec. Dipl. Betriebsw. Corinna Linner, Baldham
vBP/StB	Dieter Lüschen, Uplengen
WP/StB	Dipl.oec. Thomas Mack, Neuler
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerd Möller, Leinburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerald Müller, Northeim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Jürgen Munstermann, Hamburg
vBPin/StBin	Dipl.-Kfm. Birgit Paffhausen, Wirges
WP/StB	Dipl.-Kfm. Reinhard Palmen, Berlin
WP/RA/StB	Dr. Frank Roser, Reinbek
WP	Dipl.-Ökonom Karsten Rossow, Berlin
WP/StB	Dipl.-Volksw. Thomas Schiefelbusch, Hennef
WP/StB	Dr. Axel Schmidt, München
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Ludwig Schulze Thier, Münster
WP/StB	Dipl.-Kfm. Matthias Schwarze-Gerland, Lohfelden
WP/StB	FBfIntStR Dipl.oec. Rainer Soboll, LL.M., Freiburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Sulzbach, Kronberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rüdiger Uhr, Willingen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedhelm Wemhöner, Milano
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gilbert Wolsiffer, Püttlingen

60. Geburtstag

WP/StB	Dr. Christoph Adams, Mettmann
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Mike Auner-Fellenzer, Bingen
WP	Dipl.-Volksw. Ronald Beckerbauer, Mannheim
WP/StB	Dipl.-oec. Heidrun Beil, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Benkhoff, Münster
WP/StB	Dipl.-Soz. Andreas Borchering, München
WP/CPA	Dipl.-Kfm. Bernd Boritzki, Ratingen

WP/StB Dr. Norbert Brühl,
Trierweiler

WP/StB Dipl.-Kfm. Kai Comberg,
Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Hermann
Deres, Sinzig

WP/RA Tennessee Dettmers, Berlin

WP/StB Dipl.-Agr.-Ing. Jörn
Diekow, Hamburg

WP/StB Dipl.-Ökonom Wolfgang-
Alexander Dimitrow, Berlin

WPin/StBin Dipl.-Kffr. Cornelia Dörr,
Kriftel

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Thomas
Eder, Tutzing

WP/StB Dipl.-Ökonom Andreas
Eicken, Hagen

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Eigel,
München

vBP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Goebel,
Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Gorgs,
Düsseldorf

WP Dipl.-Kfm. Andreas Havas,
Kronberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas
Heßling, Kelkheim

vBPin/StBin Margarete Hönnemann,
Arnsberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Christian
Hoppen, Bonn

WP/StB Dipl.-Volksw. Stefan Howe,
Hamburg

vBP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Hunecke,
Oberelbert

WP/StB Dipl. Betriebsw. Dirk
Kalthoff, MBA, Mainz

WP Dipl.-Kfm. Jörg Klockmann,
Kronberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Ralph von der
Kluse, Wuppertal

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan
Knobloch, Euskirchen

WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Knop,
Pullach

WPin/StBin Dipl.-Kfm. Christine Kreidl,
Regensburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Jens-Uwe
Liedtke, Felde

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Löffler,
München

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen
Lutz, Bad Dürkheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas
Mackenstedt, Kronberg

WP/StB Dipl. Betriebsw. Michael
Marbler, Leonberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Andre Marius
Le Prince, Hamburg

WP/StB Ingrid Mayerhanser-Marx,
Maisach

WP/StB Dipl.-Ökonom Lutz
Mehwald, Potsdam

WP/StB Dipl. Betriebsw. Martin
Mensing, Borken

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Frank
Moritz, Weyhe

WPin/StBin Dipl.oec. Susanne Papesch,
Berlin

WP/StB Dipl.oec. Eberhard
Pöschke, Ulm

WPin/StBin Dipl.-Kffr. Gesine Rades,
Kiel

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Rau,
Schenefeld

WP/StB Dipl.-Volksw. Jens Rhode,
Freiburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Anton Rödl,
München

WP/StB Dipl.-Oec. Claus Röger,
Stadtbergen

WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Rohde,
Ratingen

WP/StB Dipl. Betriebsw. Klaus
Roscher, München

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas
Schacht, Hamburg

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Günter
Schmitz-Toenneßen,
Sankt Augustin

WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Stender,
Bergisch Gladbach

vBP/StB Dipl. Betriebsw. Ludger
Stockhoff, Dorsten

WPin/StBin Dipl.-Kffr. Astrid Stöner,
Köln

WP David Howard Thomas,
M.A., Herzogenaurach

WP/StB Dr. Jürgen Thomas Troost,
Münster

WP/StB Dipl.-Kfm. Matthias
Vreden, Bonn

WPin/StBin/RAin Annerose Warttinger,
Wiesbaden

WP/StB Dipl.-Volksw. Boris Weber,
Leonberg

WP/StB FBflntStR Dipl.-Finanzw.
Martin Wulf, Stuttgart

Jubiläen

60-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Hermann Josef
Beermann, Münster

55-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Kfm. Heinzgeorg
Leopold, Düsseldorf

WP Dipl.-Kfm. Hans Peter
Svensson, Erkrath

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner
Berthold, Berlin

WP Dipl.-Kfm. Wolfgang
Gabbert, Krefeld

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang
Gittler, Pulheim

WP Dipl.-Kfm. Norbert Knabe,
Bergneustadt

WP Dr. Michael Kunz,
Niederdürenbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Piorek,
Berlin

WP Dr. Josef Schlotter, Krefeld

45-jähriges Berufsjubiläum

WP Dipl.-Betriebsw. Eberhard
Engel, Berlin

WP/StB/RA Dr. Eberhard Heilmaier,
Krefeld

WP Dipl.-Kfm. Franz Josef
Jacobs, Dortmund

WP Dipl.-Kfm. Jürg Kirstgen,
Mayen

WP Dipl.-Kfm. Eberhard
Kollenberg, Hannover

WP/StB Dr. Bernd Krause, Bonn

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Joachim
Kunz, Meerbusch

WP/StB Dr. Hans-Jochen Linowsky,
Düsseldorf

WP Dr. Hans-Joachim
Melsheimer, Kaarst

WP Dipl.-Volksw. Siegfried
Nottbohm, Hamburg

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Günter
Räbiger, Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Stössel,
Frankfurt am Main

WP/StB Dipl.-Volksw. Peter
Tiedgen, Kiel

WP Dipl.-Ing. Jörg Weber,
Berlin

WP/StB/RA Prof. Dr. Harald Wiedmann,
Berlin

WP Dipl.-Kfm. Hans-Peter
Wiegel, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Wittig,
Bielefeld

WP/StB Dipl.-Volksw. Eckhard
Wolter, Hamburg

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Lutz
Michael Blattner,
Schmittgen

WP/StB Dipl.-Hdl. Konrad Freund,
Alzey

WP/StB Dipl.-Kfm. Michael
Heinemann, Hamburg

WP/StB Dipl.oec. Jürgen Janisch,
Gießen

WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Kapp,
Offenbach

WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Kieser,
Köln

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan König,
Stuttgart

WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Kraus,
Ettlingen

WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich Lichy,
Berlin

WP/StB Dipl.-Kfm. Heribert Meurer,
Köln

WP/StB Dr. Hanns Müller,
Saarbrücken

WP/StB Dipl.-Volksw. Wilhelm
Gerhard Munck, Mainz

WP	Dipl.-Kfm. Friedhelm Nohl, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Nunnenkamp, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Peter Oeking, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Rombock, Krefeld
WP/StB	Dr. Herbert Sablotny, Frankfurt am Main
WP	Dipl.-Betriebsw. Alfred Schöne, Hückelhoven
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gertrud Schupmehl-Kriegel, Friedrichsdorf
WP/StB	Betriebsw. Frieder Thiele, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Matthias Wacht, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Zehnder, Frankfurt am Main

35-jähriges Berufsjubiläum

vBP	Dipl.-Kfm. Klaus Arning, Haltern am See
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Klaus-Dieter Bannöhr, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Roland Bluhm, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Herbert Bringmann, Bad Wildungen
WP	Dipl.-Ökonom Lothar Brosk, Essen
vBP/StB	Wolfgang Bruder, Zeven
vBP/StB	Wolfgang Dentgen, Duisburg
WP/StB	Dr. Hans-Jürgen Eschen, Monheim am Rhein
WP/StB	Prof. Harald Ewig, Düsseldorf
vBP/StB/RB	Dipl.-Finanzw. Hans Fehlner, München
WP	Dipl.-Volksw. Wolfram Rainer Feld, Düsseldorf

WP/StB	Rainer Fett, Lauf
WP/StB	Dipl.-Volksw. Heinrich Fischer, Kassel
WP	Karlheinz Fischer, Attendorn
WP	Dipl.-Finanzw. Berthold Fode, Berlin
vBP/StB/RB	Ulrich Frede, Münster
WP/StB/RB	Hermann Frese, Ottersberg
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Michael Geitner, Düsseldorf
WP/StB/RB	Wolfgang Gersonde, Haan
WP	Dipl.-Kfm. Michael Gewehr, Düsseldorf
WP/StB	Ingrid Grunow, Berlin
vBP	Norbert Haas, Zirndorf
WP	Dipl.-Volksw. Klaus Höfer, Kelkheim
WP/StB	Dipl.-Volksw. Helmut Hopmeier, Pirmasens
WP/StB	Theo Klug, Kriftel
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Werner F. Korte, Recklinghausen
vBP/StB	Wolfgang Kraemer, Wülfrath
WP/StB/RA	FafStR Dr. Peter Kunz, Berlin
vBP/StB/RB	Wilhelm Landwehr, Bielefeld
WP	Dipl.-Ök. Erhard May, Bad Saarow
WP/StB	Dipl.-Volksw. Arnd Meyer, Jena
vBP/StB	Peter Müller, Weitramsdorf
WP/StB	Dipl.-Volksw. Klaus Pietschmann, Düsseldorf
vBP/RA	Rainer Rothmund, Schweinfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Schleithoff, Hamm
vBP/StB	Karl-Heinz Schmitz, Kasel
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Wolfgang J. Schneider, Frankfurt am Main

vBP/RA/StB	Dr. Lothar Schwarz, Schweinfurt
WP/StB	Dipl.-Volksw. Meinulf Johannes Schwarze, Neustadt
WP	Dr. Ömer Sengül, Bornheim
WP/StB	Dr. Peter Stahl, Datteln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Stranzenbach, Nümbrecht
WPin/StBin	Marga Stumpf, Hilders
vBP/StB	Dr. Jürgen Wagner, Berlin
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Weigang, Peine
WP/StB/RB	Dipl.-Kfm. Bernd Widmann, Schwäbisch Gmünd
vBP/StB	Gregor Wiel, Langenfeld
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Horst Wollgarten, Aachen

30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB/RA	Dipl.-Finanzw. Jürgen Breckwoldt, Berlin
vBP/StB	Hartmut Dombach, Weilburg
vBP	Silvia Fülster, Berlin
vBP/StB/RB	Winfried Gross, Kriftel
WP	Dipl.-Volksw. Dipl.-Betriebsw. Ulf Jessen, Altenholz
vBP/StB	Friedrich Mannel, Hohenroda
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hubertus Reichel, Wülfrath
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Heinz Rüngeling, Scheden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jochem Stracke, Waltrop
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfram Töttel, Neu-Bamberg

25-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Joachim Horbach, Trier
---------	--

Todesfälle

30.10.2023	WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard J. Drücke, Recklinghausen	15.12.2023	WP/StB Dipl. Betriebsw. Jean Winkelmann, M. Sc., Buckenhof
07.11.2023	vBP/StB Dipl.-Hdl. Peter Trautmann, Köln	16.12.2023	WPStB Dr. Günter Luckey, Plauen
09.11.2023	WP/RB/StB Dipl.-Kfm. Horst-Michael Hoffmann, Stuttgart	23.12.2023	vBP/StB Hans-Günther Ihl, Riegelsberg
10.11.2023	WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Reinhardt, Blankenhain	24.12.2023	WP Dipl.-Oec. Alexander Mayr, Gerlingen
15.11.2023	WP Dipl.-Kfm. Rolf Schneider, Mannheim	27.12.2023	vBP/StB Dietmar Schinzel, Sindelfingen
17.11.2023	WP/StB Dipl.-Kfm. Beate Neisemeier, Dortmund	06.01.2024	vBP/StB Helmut Messing, Coesfeld
19.11.2023	vBP/StB/RB Hans-Hermann Schuster, Neuss	Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.	
22.11.2023	WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Hartmann, Berlin		
22.11.2023	WP/StB Dipl.-Kfm. Univ. Markus Jäckel, Ingolstadt		

Neu auf WPK.de vom 6. Dezember 2023

Lagebericht im Fokus der Bilanzkontrolle 2024 der BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) teilte am 4. Dezember 2023 mit, dass sie im Rahmen der Bilanzkontrolle 2024 schwerpunktmäßig die Darstellung der Geschäftsmodelle und Steuerungssysteme in den Lageberichten der Unternehmen prüfen wird.

Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder eines Konzerns müssen sich im Lage- oder Konzernlagebericht widerspiegeln. Daher sind vollständige, verlässliche und ausgewogene Informationen zur Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsmodell erforderlich, damit sich Dritte ein Bild von der Lage des Unternehmens machen können. Genannt werden vor allem die Organisationsstruktur, Produkte, Beschaffungs- und Absatzmärkte sowie die Geschäftsprozesse.

Zudem hat die Geschäftsleitung darzulegen, wie sie das Unternehmen oder den Konzern steuert und die gesteckten Ziele erreichen will. Falls die Steuerung des Unternehmens mittels nichtfinanzieller Leistungsindikatoren erfolgt, müssten auch diese beschrieben werden.

Bereits im Oktober 2023 hatte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) für alle europäischen Enforcer als Prüfungsschwerpunkte zudem die Auswirkungen von Klima- und Umweltaspekten sowie des makroökonomischen Umfelds auf die Finanzberichterstattung genannt. la

Mitteilung der BaFin vom 4. Dezember 2023 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012416/

Online-Vergütungsumfrage der WPK

Siehe Seite 14 f.

- ▶ Für alle Mitglieder in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung sowie Berufsgesellschaften
- ▶ Für eine marktgerechte Vergütung Ihrer Mitarbeiter (m/w/d)



MACHEN SIE MIT!
Vom 8. April bis 6. Mai 2024

Neu auf WPK.de vom 18. Januar 2024

Arbeitsprogramm 2024 der APAS

Am 10. Januar 2024 hat die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) ihr Arbeitsprogramm 2024 veröffentlicht.

// Qualitätsmanagementsysteme der Praxen

Im Arbeitsprogramm wird festgestellt, dass die Qualitätsmanagementsysteme der Praxen, die über ihr Netzwerk Mitglied des Forum of Firms sind, bereits bis zum 15. Dezember 2022 nach den Vorgaben der neuen Qualitätssicherungsstandards ISQM 1 und ISQM 2 sowie ISA 220 (rev.) auszugestaltet und einzurichten waren. Ab dem 15. Dezember 2022 muss die Funktionsfähigkeit des Qualitätsmanagementsystems hinsichtlich der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken und die Überwachungsmaßnahmen sichergestellt sein. Schwerpunkt der Inspektionen werden neben der Würdigung der Ausgestaltung des Qualitätsmanagementsystems der Praxen die Beurteilung der Reaktionen auf die Qualitätsrisiken und die Überwachungsmaßnahmen der Praxen sein.

// Durchführung von Abschlussprüfungen

Als Schwerpunkte hinsichtlich der Durchführung von Abschlussprüfungen sind im Arbeitsprogramm genannt:

- Risikovorsorge im Kreditgeschäft bei Kreditinstituten,
- Beurteilung der Angemessenheit der Prämisse der Unternehmensfortführung durch den Abschlussprüfer sowie dessen Kommunikation zu entwicklungsbeeinträchtigenden und bestandsgefährdenden Tatsachen mit dem Aufsichtsorgan,
- Prüfung des Kalkulationszinssatzes sowie die Würdigung der Angemessenheit der Unternehmensplanungen durch den Abschlussprüfer bei der Prüfung von Werthaltigkeitstests und die
- Prüfung der Erstanwendung von IFRS 17 einschließlich der Prüfung der Anwendung von Übergangsvorschriften bei Versicherungsunternehmen.

// System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK

Das System der Qualitätskontrolle von Abschlussprüfern der WPK beurteilt die APAS unverändert anhand der folgenden kritischen Erfolgsfaktoren:

- Berücksichtigung der erforderlichen Anforderungen an die Erfahrung der Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Prüferauswahl („Augenhöhe“),
- Risikoorientierte und materiell-inhaltliche Durchführung von Qualitätskontrollen,
- Aussagekräftige Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle,
- Sachgerechter Aufgriff von Berufspflichtverstößen und
- Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen.

Im Arbeitsprogramm wird darauf hingewiesen, dass ein besonderes Augenmerk auf den organisatorischen Vorbereitungen der Kommission für Qualitätskontrolle im Hinblick auf die Auswirkungen der in deutsches Recht umzusetzenden CSRD auf das Qualitätskontrollverfahren liegen wird. Dies umfasst beispielsweise die Erarbeitung von Kriterien für angemessene Kenntnisse der Prüfer für Qualitätskontrolle im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung sowie die Festlegung von Anforderungen an Umfang und Inhalt spezieller Schulungsveranstaltungen.

Einzelheiten zu den Schwerpunkten sowie weitere Ausführungen zur anlassbezogenen Berufsaufsicht, zur Marktbeobachtung und zur internationalen Zusammenarbeit sind dem Arbeitsprogramm zu entnehmen. la

Arbeitsprogramm 2024 der APAS abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012417/

„Fachkräftelücke von rund 263.000 offenen Stellen“

BFB-Präsident Schmidt zu den Ergebnissen der Konjunkturmfrage Winter 2023

„E in hohes Kostenniveau, ein kritisches Marktumfeld auch aufgrund der steigenden Gesamtzahl von Insolvenzen sowie innenpolitische Unwägbarkeiten dämpfen die Zuversicht der Freiberuflerinnen und Freiberufler. Überdies arbeiten mehr und mehr von ihnen gemeinsam mit ihren Teams über Anschlag“, so BFB-Präsident Friedemann Schmidt zur aktuellen BFB-Konjunkturmfrage. Betroffen ist derzeit fast jede zweite Freiberuflerin, jeder zweite Freiberufler. Im Vorwinter war es rund jede, jeder Dritte. Weiterhin schätzt nur rund jede, jeder dritte Befragte ihre, seine aktuelle Geschäftslage als gut ein. „Und nicht einmal jede, jeder Zehnte erwartet im kommenden Halbjahr eine günstigere Entwicklung. Selbst dieser im Vorjahresvergleich leicht zuversichtlichere Ausblick ist mit Unsicherheiten

behaftet, was sich am Geschäftsklima ablesen lässt“, so der BFB-Präsident.

Und er sagt gerade mit Blick auf den Sonderteil zum Fachkräftemangel weiter: „Der Fachkräftemangel ist bis tief in die Praxen, Kanzleien, Büros und Apotheken vorgedrungen. Die Mangelercheinungen gewinnen mehr und mehr an Wucht. Im Großen, da die Freien Berufe ihre Potenziale für die Zukunftsaufgabe und mithin auch für das Wirtschaftswachstum nicht entfalten können. Aber auch im persönlichen Vertrauensraum mit Patientin, Mandant, Klientin und Kunde. Auch wenn sich die Freiberuflerinnen und Freiberufler gemeinsam mit ihren Teams – oft auch weit über Anschlag – und bei steigender Arbeitsbelastung gegen den Trend stemmen, mussten gut zwei Drittel der Befragten Aufträge, Behandlungen, Man-

Foto: © Spectral-Design von www.stock.adobe.com

Knapp jede(r) zweite
Freiberuflerin/Freiberufler
hat
**unbesetzte
Stellen**



Überlastung
durch fehlendes Personal
verschärft sich.

Mehr als **jeder Vierte**
erwartet, das vertraute
Spektrum höchstens noch
ein Jahr
erbringen zu können.

Administrativer Aufwand kostet
27 % der wöchentlichen
Arbeitszeit.



date etc. bereits ablehnen. Mehr als jede, jeder Vierte der Befragten erwartet, das vertraute Spektrum höchstens noch ein Jahr erbringen zu können.

// Fehlende Fachkräfte

In Summe fehlen den Freien Berufen rund 160.000 Fachkräfte, 53.000 angestellte Berufsträgerinnen und Berufsträger sowie 50.200 Auszubildende. Das sind in Summe rund 263.200. Eine enorme Fachkräftelücke bemessen an den insgesamt rund 4,6 Millionen Beschäftigten in freiberuflichen Teams. Der letztverfügbare Wert aus dem Herbst 2022 lag bei 340.000. Im Vergleich hat sich die Situation bei den Auszubildenden nochmals verschärft. Bei den Berufsträgerinnen und Berufsträgern sowie Fachkräften hat sich die Lage etwas verbessert, was sich auch in der jüngsten Freiberuflerstatistik widerspiegelt, die ein merkliches Plus bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ausweist.

// Aktuelle Geschäftslage

Ihre aktuelle Geschäftslage schätzen 38,1 % der befragten Freiberuflerinnen und Freiberufler als gut ein, 43,6 % als befriedigend und 18,3 % als schlecht. Verglichen mit den Vorjahreswerten verbessert sich die Stimmung leicht: Im Winter 2022 beurteilten 37,7 % der Befragten ihre Lage als gut, 40,9 % als befriedigend und 21,4 % als schlecht.

Drei von vier Freiberufler-Gruppen bewerten ihre aktuelle Lage etwas besser als im Vorwinter. Die rechts-, steuer- und

wirtschaftsberatenden Freien Berufe sind noch am zuversichtlichsten, gefolgt von den technisch-naturwissenschaftlichen Freien Berufen und den freien Kulturberufen. Die Freien Heilberufe bewerten ihre aktuelle Lage schlechter. th



BFB-Präsident Schmidt

BFB-Pressemitteilung vom 16. Januar 2024 mit weiterführenden Ergebnissen der Konjunkturumfrage abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012418/

BFB-Pressemitteilung vom 11. Dezember 2023 zur Freiberuflerstatistik abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012419/

Den Fehlern auf der Prüfspur

Erklärvideo der FernUniversität in Hagen zur Abschlussprüfung



Kristina Stutte, Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftsprüfung hat gemeinsam mit dem Zentrum für Lernen und Innovation (ZLI) der FernUniversität in Hagen ein Erklärvideo produziert und veröffentlicht. In dem knapp sechs Minuten langen Video wird erläutert, was die Jahresabschlussprüfung leistet. Hintergrund und Motivation ist die von den Massenmedien oftmals unscharfe Darstellung des Leistungsspektrums sowie der Grenzen der gesetzlichen Abschlussprüfung (Stichwort: Erwartungslücke). Das Erklärvideo soll einen Beitrag zur Aufklärung leisten. Weitere Videos zum Themenbereich sind in Vorbereitung und widmen sich unter anderem der Abgrenzung von der forensischen Sonderprüfung.

Kristina Stutte, M.Sc.
FernUniversität in Hagen
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,
insbesondere Wirtschaftsprüfung
kristina.stutte@fernuni-hagen.de

th

Erklärvideo bei YouTube abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag012420/

WIEDER DABEI

Jörg Märschenz

WP/StB Jörg Märschenz hat an der Technischen Universität Berlin studiert und wurde im Jahr 1999 als Wirtschaftsprüfer bestellt. 2011 verzichtete er auf die Bestellung. Seit Ende 2023 übt er den Wirtschaftsprüferberuf wieder aus.



Was war damals der Anlass für Ihren Verzicht?
Nach zwölf Jahren Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer bei einer großen WPG wurde ich 2011 von einem Beratungsmandanten, einem regionalen Energieversorger, den ich damals

schon mehrere Jahre beratend betreute, als Experte angeworben. Es ging vor allem um die Erstellung, Umsetzung und Betreuung von Kooperationsmodellen. Das war für mich die gesuchte Herausforderung, zumal damit eine deutliche Reduzie-

rung des Arbeitspensums und der Reisetätigkeit verbunden war. Außerdem wurde der Akquisitionsdruck immer größer.

Mit der Entscheidung, das Angebot des Mandanten anzunehmen, habe ich meinen Lebensmittelpunkt von Berlin nach Kassel verlegt und auch meine familiäre Situation neu geregelt.

Was waren Ihre weiteren beruflichen Schritte außerhalb des Berufsstandes?

Als Experte im Bereich Geschäftssteuerung, Beteiligungen, Wirtschaftliche Grundsatzfragen hatte ich ein sehr breites Betätigungsfeld. Neben der Betreuung von Kooperationsmodellen machten Unternehmensbewertungen, die Entwicklung von Beteiligungsmodellen sowie Richtlinien einen großen Umfang meiner Tätigkeit aus und dies immer in enger Zusammenarbeit mit thematisch angrenzenden Abteilungen und dem Abschlussprüfer. Nach der Ausgliederung des Unternehmens aus dem übergeordneten Konzern, an der ich ebenfalls beteiligt war, habe ich die Abteilung „Interne Revision“ für die Unternehmensgruppe aufgebaut und mehrere Jahre geführt. Parallel dazu war ich als selbstständiger Steuerberater tätig.

Welche Erfahrungen haben Sie in der Energiewirtschaft gesammelt und wie helfen Ihnen diese heute als Wirtschaftsprüfer?

Insbesondere die enge Einbindung in die konzerninternen Strukturen hat meinen Blick auf die Prozesse und Projekte geschärft. Durch meine Tätigkeit in vielen Projekten und der Internen Revision konnte ich deutlich tiefer in die Strukturen und Prozesse einsteigen und hatte so mit neuen Facetten der Unternehmenstätigkeit zu tun. Hier möchte ich speziell auf die Regulierung der Strom- und Gasnetze sowie der Telekommunikation hinweisen. Diese Kenntnisse und Erfahrungen nehme ich mit.

Was hat Sie zur Rückkehr in den Beruf bewogen?

Ich bin seit 22 Jahren Mitglied der Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer, zuerst im Hauptfach und dann seit 2011 als Vertreter der Wirtschaft. Mit meinem Renteneintritt Ende 2023 stand die Frage, entweder aus der Prüfungskommission auszuscheiden oder sich wiederbestellen zu lassen. Ich entschied mich für letzteres, da die Selbstverwaltung des Berufsstandes in meinen Augen ein hohes Gut ist und der Bedarf an Prüfern in den Kommissionen nur schwer gedeckt werden kann. Die Erfahrungen als selbstständiger Steuerberater konnte ich ja mitnehmen.

Auf welchen Gebieten sind Sie heute als Wirtschaftsprüfer schwerpunktmäßig tätig?

Als nun wiederbestellter Wirtschaftsprüfer kann ich mein Wissen und meine Erfahrungen nutzen, um Beratungsaufträge in den Bereichen Wirtschaftliche Gestaltung, Transaktionen, Be-

wertungen und Revision abzuwickeln. Da ich nicht beabsichtige, Personal aufzubauen, gehören gesetzliche Pflichtprüfungen nicht zu meinem Angebot.

Daneben unterstütze ich die Landesgeschäftsstelle Berlin als Mitglied der Prüfungskommission. Diese Tätigkeit endet dann mit Erreichen des 70. Lebensjahres.

Wie hat sich Ihr Blick auf den Beruf und den Berufsstand infolge Ihrer Tätigkeit in der Energiewirtschaft verändert?

In der gesamten Zeit beim Energieversorger habe ich intensiven Kontakt mit Berufskollegen gehabt. Regelmäßig gab es Probleme, wir haben immer eine Lösung gefunden. Ich habe gelernt, dass Probleme nicht dadurch gelöst werden, dass man Tatsachen schafft. Vielmehr war die höchste Erfolgsaussicht dann gegeben, wenn die Berufskollegen so früh wie möglich einbezogen wurden. Das galt natürlich auch umgekehrt.

Im Bereich der von externen Berufsangehörigen übernommenen Aufgaben der Internen Revision wird seitens der Berufskollegen viel zu oft nur auf Feststellungen hingearbeitet, je mehr desto besser. Das ist aber nur ein Teil der Aufgabe. Oftmals wichtiger ist die Orientierung an der Best Practice und die damit verbundenen Effektivitäts- und Effizienzsteigerung. Hier gibt es offensichtlich einen Zielkonflikt. Insbesondere unterscheiden sich die Regelungen dazu im Berufsstand doch deutlich von denen des DIIR.

Es gibt ein Leben außerhalb des Berufs. Womit beschäftigen Sie sich in Ihrer Freizeit?

Meine Frau und ich, wir sind leidenschaftliche Chorsänger. Neben den regelmäßigen Chorproben in gleich drei gemeinnützigen Laienchören und den gelegentlichen Auftritten müssen die Chöre auch verwaltet werden. So arbeiten wir in drei regionalen und überregionalen Dachverbänden als Vorstände mit. Unser Motto: „Gemeinsam oder keiner“. In dieser Tätigkeit organisieren wir mindestens ein größeres Konzert im Jahr. Das macht Spaß und hält jung.

Mittlerweile bin ich hier so stark verwurzelt, dass ich in Kassel bleiben werde.

DAS WPK MAGAZIN ALS APP ODER PDF!

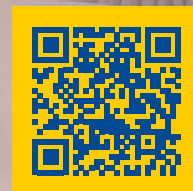
Entspannt unterwegs das WPK Magazin digital lesen



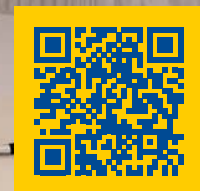
Wenn Sie das WPK Magazin nur als **PDF-Datei** beziehen wollen, können Sie dies im Mitgliederbereich „Meine WPK“ jederzeit selbst festlegen.

www.wpk.de/meine-wpk/
→ **Meine Daten**

App-Download



App Store



Google Play